



Südtiroler
Volkspartei

Landesleitung |

Brennerstraße 7/A
39100 Bozen

Tel.: 0471 30 40 00
Fax: 0471 98 14 73

info@svp.eu
www.svp.eu

SVP-PARTEISTATUT

Geändert

03.09.2022

I.	GRUNDSÄTZE	§ 1 - 2
II.	MITGLIEDSCHAFT	§ 3 - 8
III.	ALLGEMEINE RICHTLINIEN	§ 9 - 33
IV.	ORGANE – ORGANISATIONEN – BERATENDE ORGANE	
	A) Die Ortsgruppe	
	1. Allgemeines	§ 34 - 39
	2. Der/die Ortsobmann/-frau	§ 40 - 41
	3. Der Ortsausschuss	§ 42 - 55
	4. Der Koordinierungsausschuss	§ 56 - 59
	B) Der Bezirk	
	1. Allgemeines	§ 60 - 61
	2. Der/die Bezirksobmann/-frau	§ 62 - 65
	3. Der Bezirksausschuss	§ 66 - 71
	4. Die Bezirksleitung	§ 72 - 75
	5. Die Bezirksvertreter für den Parteiausschuss	§ 76
	C) Organe auf Landesebene	
	1. Die Landesversammlung	§ 77 - 84
	2. Die Ortsobleutekonferenz	§ 85 - 86
	3. Die Konferenz der Bürgermeister/innen	§ 87 - 88-bis
	4. Der Parteiausschuss	§ 89 - 92
	5. Die Bezirksobmänner/-frauen-Konferenz	§ 93 - 95
	6. Die Parteileitung	§ 96 - 99
	7. Das Präsidium	§ 100 - 102
	8. Der/die Parteibeamtete/-frau und seine/ihre Stellvertreter	§ 103 - 108
	9. Der/die Landessekretär/in	§ 109 - 110
	D) Organisationen	§ 111 - 114
	E) Sozialpartnergremien	§ 115 - 119
	F) Beratende Ausschüsse	§ 120
V.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LADINER/INNEN	§ 121 - 126
VI.	MANDATARINNEN UND MANDATARE	
	1. Allgemeines	§ 127 - 129
	2. Aufstellung der Kandidaten/innen für das Parlament und das europäische Parlament	§ 130 - 131
	3. Aufstellung der Kandidaten/innen für den Landtag	§ 132 - 135
	4. Pflichten der Mandatäre/innen in Land, Parlament und europäischem Parlament	§ 136 - 142
	5. Mandatäre/innen in Gemeinden	§ 143 - 147
VII.	VERMÖGEN UND FINANZEN	§ 148 - 155
VIII.	EHRENGERICHT	§ 156 – 164bis
IX.	EHRENÄMTER UND EHRUNGEN	
	A) Ehrenämter	§ 165
	B) Ehrungen	§ 166 – 167
X	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	§ 168 - 170

Statut der Südtiroler Volkspartei

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Wesen der Südtiroler Volkspartei

Die Südtiroler Volkspartei (SVP) ist die Sammelpartei der deutsch- und ladinischsprachigen Südtiroler/innen aller sozialen Schichten.

Sie ist die verbindende Kraft und das geistig-politische Dach der Südtiroler/innen und sorgt für den Ausgleich der Interessen.

Sie hat den Zweck, die allgemeinen und besonderen Interessen der Südtiroler/innen mit allen gesetzlichen Mitteln und auf jedweder Ebene zu vertreten.

Sie gestaltet Politik auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit bilden das unverrückbare Fundament ihres politischen Einsatzes. Ihr Handeln orientiert sich am Geiste der europäischen Idee, des Föderalismus und an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

Die Südtiroler Volkspartei schützt die ethnischen Minderheiten sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene, und strebt den kontinuierlichen Ausbau der Autonomie Südtirols an und bekräftigt die Unverzichtbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes der Südtiroler.

In rechtlicher Hinsicht ist sie eine Partei im Sinne des Art. 49 der Verfassung.

Der Sitz ist in 39100 Bozen, Brennerstraße 7/A.

Die Partei hat folgendes Listenzeichen: „Weißes Edelweiß auf schwarzem Grunde, mit den drei Buchstaben „S“ „V“ „P“ innerhalb des unteren Kreisrandes: S (schwarz) V (weiß mit einer schwarzen „Outline“ und einem roten „Schatten“) P (schwarz)“.

§ 2

Ladiner/innen

Die Südtiroler Volkspartei erlässt zum Schutz und zur Förderung der ladinischen Volksgruppe besondere Bestimmungen. Die Ladiner/innen in der Südtiroler Volkspartei entscheiden über die sprachlichen, kulturellen Belange der ladinischen Volksgruppe autonom.

Die Ladiner/innen haben das Recht, in allen Parteiorganisationen und -gremien auf Landesebene vertreten zu sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede/r Südtiroler/in hat mit Eintritt in das 15. Lebensjahr das Recht, Mitglied zu werden und soll zum Beitritt aufgefordert werden, sofern er/sie die Grundsätze und das Programm der Südtiroler Volkspartei teilt.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den/die Beauftragte/n des Ortsausschusses erworben.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksleitung nach Anhörung des betroffenen Ortsausschusses über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Es besteht auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft, die nicht ortsgebunden ist. Entsprechende Anträge werden direkt vom Landessekretariat bearbeitet. Diese Mitglieder werden keiner Ortsgruppe zugeordnet und haben kein Wahlrecht auf Orts- und Bezirksebene.
5. Die Mitgliedschaft muss jährlich durch die Beitragsleistung erneuert werden.
6. Die Jahresbeitragskarte gilt als Ausweis und berechtigt, alle Rechte eines Parteimitgliedes in Anspruch zu nehmen.
7. Bis zum Eintritt in das 25. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft kostenlos.
8. Die örtliche Zugehörigkeit eines Mitgliedes wird nach den Kriterien des § 34, Punkt 3 bestimmt.
9. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß Dekret Nr. 196/03 (Datenschutzkodex) und dessen Abänderungen, das den Schutz der Personen und anderer Rechtsträger vorsieht, verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der Korrektheit, Zulässigkeit, Transparenz und Wahrung der Vertraulichkeit.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, die für andere Parteien oder Listen, welche in Konkurrenz zur Südtiroler Volkspartei bei Wahlen antreten, kandidieren oder Mitglied in einer anderen Partei sind, verlieren automatisch die Mitgliedschaft sowie alle Parteiämter und Funktionen.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Parteileitung nach Anhörung des betroffenen Ortsausschusses.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ab dem 15. Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) aktives und passives Wahlrecht in der Ortsgruppe, mit Ausnahme jener Mitglieder, die keiner Ortsgruppe zugeordnet sind;
- b) passives Wahlrecht, um in übergeordnete Parteiorgane entsandt zu werden;
- c) das Recht, an der Parteiwillensbildung durch Stellung von Anträgen mitzuwirken und den verschiedenen Parteiorganen Anregungen zu geben.

Ausnahmen von vorgenanntem Mindestzeitraum von 15 Tagen sind bei Vorwahlen laut § 128 möglich. Hierfür legt der Parteiausschuss laut § 90 Buchstabe g) Richtlinien fest.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Selbstloser Dienst an der Heimat und für das Wohl des Südtiroler Volkes;
- b) Eintreten für die Ziele der Partei und Solidarität gegenüber der Partei;
- c) Bereitschaft zur Mitarbeit;
- d) Werbung von Mitgliedern;
- e) Fristgerechte Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge;
- f) Einhaltung des Parteistatuts;
- g) der Partei weder durch Wort noch Tat zu schaden oder sie in schlechten Ruf zu bringen.

§ 7
Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen die Partei.
2. Es können Personen sein, welche außerhalb Südtirols ansässig sind oder Südtiroler/innen, welche die Partei in besonderer Weise unterstützen.
3. Fördermitglieder werden zu Veranstaltungen eingeladen und haben kein Stimmrecht.

§ 8
Mandatare/innen und Parteiämter

1. Als Mandatare/innen im Landtag, im Parlament, im Europäischen Parlament sowie für Parteiämter können nur Mitglieder vorgeschlagen, gewählt oder bestellt werden.
2. Dies gilt auch für die Mandatar/innen in den Gemeinden, wo jedoch Ausnahmen zulässig sind. Hierfür legt der Parteiausschuss laut § 90 Buchstabe g) Richtlinien fest.

III. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

§ 9
Amtsdauer

1. Jedes Parteiorgan oder –gremium hat eine Amtsdauer von fünf (5) Jahren ab Wahltermin.
2. Eine Ausnahme bilden nur die Gremien der Jungen Generation (JG). Diese haben eine Amtsdauer von zweieinhalb (2,5) Jahren. Alle weiteren Bestimmungen bleiben aufrecht.
3. Die Wahltermine sind einheitlich und werden von der Parteileitung rechtzeitig festgelegt.
4. Für Ausnahmefälle legt laut § 97 Buchstabe g) die Parteileitung eine Detailregelung vor.

§ 10
Einberufung auf Antrag

Falls das Statut keine andere Regelung vorsieht, muss jedes Parteiorgan oder -gremium von dem/der jeweiligen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Begründung verlangt wird.

§ 11
Einberufung von Sitzungen und Dringlichkeitssitzungen

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder SMS und mindestens fünf Tage vor der betreffenden Sitzung. Bei begründeter Dringlichkeit kann die Einladung in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des nächst höheren Gremiums auch mündlich erfolgen, wobei eine Vorankündigung von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist.
2. Bei Wahlen sind keine Dringlichkeitssitzungen möglich.
3. Soweit möglich sollen Veranstaltungen durch Online-Beteiligungselemente (Fragen z.B. per E-Mail oder Livestream, o. ä.) oder auf andere ortsübliche Weise ergänzt werden.

<p>§ 12 Anwesenheitspflicht</p>
<p>Bei drei aufeinander folgenden unentschuldigtem Abwesenheiten bzw. bei unentschuldigter Abwesenheit bei mehr als der Hälfte der Sitzungen eines Jahres kann das jeweilige Gremium nach vorheriger Information des/der Betroffenen den Verfall der Mitgliedschaft im jeweiligen Parteiorgan oder Parteigremium für die Dauer des Mandats, das zur Mitgliedschaft berechtigt, erklären.</p>
<p>§ 13 Beschlussfähigkeit</p>
<p>Jedes Parteigremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. die Mehrheit der Stimmrechte anwesend sind.</p>
<p>§ 14 Vorsitzende/r</p>
<p>Die Funktion eines/r Vorsitzenden auf Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene ist mit der Funktion eines/r Vorsitzenden der Organisationen, Sozialpartnergremien und beratenden Ausschüsse auf derselben Ebene unvereinbar.</p>
<p>§ 15 Stellvertreter/innen</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorsitzenden sämtlicher Parteiorgane oder Parteigremien müssen bei Verhinderung in allen Parteiorganen oder -gremien ihren/ihre Stellvertreter/in darüber informieren und sich durch ihn/sie vertreten lassen. 2. Der/die Stellvertreter/in sorgt für die Neuwahl, falls das Amt des/der Vorsitzenden vakant wird. 3. Der/die Stellvertreter/in sämtlicher Parteiorgane oder Parteigremien muss jenem Geschlecht angehören, das nicht den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende stellt. Die Sozialpartnergremien sowie die Organisationen haben dabei die Möglichkeit, die paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Gremien und Organen zwischen Vorsitzenden und Stellvertretern/innen in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln.
<p>§ 16 Rechtsmitglieder</p>
<p>a) In den Parteigremien: In den Ortsausschuss gewählte Rechtsmitglieder werden als solche nicht ersetzt. Kein Mitglied eines Gremiums kann aufgrund mehrfacher Funktionen, die zur Mitgliedschaft in einem Gremium berechtigen, in einer Funktion anwesend sein und sich in den anderen von einem/r Stellvertreter/in vertreten lassen.</p> <p>b) In den Fraktionen: Zu den Sitzungen der Gemeinderats-, Landtags-, Regionalratsfraktion sowie zu den Sitzungen der Parlamentsfraktionen wird der/die Parteiobmann/-frau auf der entsprechenden Ebene mit Sitz und Stimme eingeladen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Gemeinden mit mehreren Ortsgruppen werden alle Ortsobleute zu den Sitzungen der Gemeinderatsfraktion ohne Stimmrecht eingeladen. Stimmrecht hat der/die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses in der Gemeinderatsfraktion oder, falls es keinen Koordinierungsausschuss gibt, der/die Ortsobmann/-frau der mitgliederstärksten Ortsgruppe; - Zur Landtags- und Regionalratsfraktion sowie zu den Parlamentsfraktionen wird der/die ladinische Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/in immer dann eingeladen, wenn ladinische Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Er/sie hat in diesen Fällen Sitz und Stimme. <p>c) Rechtsmitglieder müssen Parteimitglieder sein.</p>
<p>§ 17 Kooptierte Mitglieder</p>
<p>Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf insgesamt ein Fünftel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder, mit Ausnahme gemäß § 40, Punkt 3.</p>
<p>§ 18 Externe Berater/innen</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Organe und Gremien der Partei können Parteimitglieder, Sachverständige, interessierte Bürger/innen und Vertreter/innen von Verbänden für besondere Fragen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen, die Projekte und Vorhaben über einen längeren Zeitraum begleiten. 2. Zur Mitarbeit in den beratenden Ausschüssen der Partei, in Fachausschüssen oder Projektgruppen können auch Personen herangezogen werden, die nicht Parteimitglieder sind. Sie dürfen aber nicht Mitglied in anderen Parteien oder Listen sein.
<p>§ 19</p>

Freiheit der Meinung und Kritik

1. Im Rahmen dieses Statuts und des Parteiprogramms stehen den Parteimitgliedern die Freiheit der Meinung und der Kritik zu.
2. Damit die Kritik fruchtbar wird, soll sie in erster Linie in den Parteigremien vorgebracht werden.
3. Die entscheidungsbefugten Parteigremien auf Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene holen zu relevanten Themen der Jugend, der Frauen, der Generation 60+, der Sozialpartnergremien sowie der beratenden Ausschüsse jeweils deren Stellungnahmen ein und lassen sie in die Entscheidungen einfließen.
4. Hat sich auf diese Weise ein Mehrheitswille gebildet, dann bindet dieser auch die Minderheit.

§ 20

Ausschreibung von Wahlen

Die Neuwahlen der Parteiorgane und –gremien werden mindestens 30 Tage vor dem Wahltermin vom jeweiligen Gremium ausgeschrieben:

- Wahlen auf Landes-, Bezirks- und Gebietsebene mittels Rundschreiben oder E-Mail an alle Mitglieder der Ortsausschüsse;
- Wahlen auf Ortsebene mittels Rundschreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder in der Parteizeitung, mittels E-Mail oder in ortsüblicher Weise.

Der einheitliche Wahltermin für die Neuwahlen der Ortsausschüsse wird von der Parteileitung mindestens sechs Monate vorher festgelegt.

§ 21

Einbringung von Kandidatenvorschlägen

1. Kandidatenvorschläge können bis 18:00 Uhr des 15. Tages vor der entsprechenden Wahl beim/bei der jeweiligen Vorsitzenden oder Obmann/-frau, im Bezirksbüro oder im Landessekretariat hinterlegt werden.
2. Bis zum zehnten Tag vor der Wahl setzt das jeweilige Leitungsgremium die Kandidat/innen auf die Liste, vervollständigt diese bis zur vorgeschriebenen Mindestanzahl und nimmt die Reihung der Kandidat/innen vor.
3. Die in diesem Paragraphen genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 22

Kandidat/innenlisten

1. Sämtliche Kandidaten/innenlisten für Parteigremien müssen mindestens eineinhalbmal so viele Kandidat/innen aufweisen, als Mitglieder in ein Gremium zu wählen sind. Jede Kandidat/innenliste hat so viele freie Zeilen wie Vorzugsstimmen gegeben werden können.
2. Auf sämtlichen Kandidaten/innenlisten auf jedweder Ebene muss, bezogen auf die vom Statut vorgesehene Mindestanzahl von eineinhalb mal so vielen Kandidat/innen als zu Wählenden, mindestens ein Viertel des anderen Geschlechts aufgestellt werden.
Institutionen und Organisationen, die berechtigt sind Vorschläge einzubringen, müssen auf jeder Ebene die Quote einhalten.
3. Bei jeder Wahl auf Bezirks- und Ortsebene müssen das Bezirksbüro und die Büros der Organisationen und Sozialpartnergremien 30 Tage vor der Wahl benachrichtigt werden.

§ 23

Wahlverfahren

Wahlen werden mittels folgender Verfahren durchgeführt:

- a) mit einer vom zuständigen Leitungsgremium erstellten Kandidaten/innenliste;
- b) ohne Kandidat/innenliste.

Beim Wahlverfahren gemäß Buchstabe a) können auch Kandidat/innen gewählt werden, die nicht auf dem Wahlzettel aufscheinen.

Wenn es nicht möglich ist, laut Buchstabe a) zu wählen, wird gemäß Buchstabe b) gewählt. In diesem Fall scheinen so viele freie Zeilen auf dem Wahlzettel auf wie Vorzugsstimmen gegeben werden können, d.h. ein Drittel der zu Wählenden. Mögliche Kandidaten/innen können auf ortsübliche Weise publik gemacht werden.

Ausschließlich auf Ortsebene gilt bei Wahlen ohne Kandidat/innenliste die Ergebnisquote von einem Viertel für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht.

§ 24

Durchführung von Wahlen

1. Wahlen erfolgen in der Regel mittels Urnen- oder Briefwahl.
2. Es können auch Internetwahlen („E-voting“) durchgeführt werden. Dabei muss die allgemeine Zugänglichkeit und Korrektheit garantiert und kontrollierbar sein. Für die Modalitäten legt der Parteiausschuss laut § 90 Buchstabe g) Richtlinien fest.

§ 25

Vorzugsstimmen – Drittel-System

1. Bei allen Wahlen von Personen auf jedweder Ebene der Partei, bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für politische Wahlen sowie bei Vorwahlen für politische Wahlen, kann jede/r Wähler/in an Vorzugsstimmen bis zu einem Drittel der zu Wählenden abgeben. Dabei werden Bruchteile ab 0,5 auf- und unter 0,5 abgerundet.
2. Davon ausgenommen sind die Aufstellung der Kandidaten/innen für den Landtag gemäß § 133, Punkt 5, sowie die Nominierungen der Mitglieder der Gemeindeverwaltungen und der Landes- und Regionalregierung.
 - a) Gemeindeebene: Der/Die Bürgermeister/in macht in Absprache mit dem/der Ortsobmann/-frau, der/dem Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses bzw. dem/der Ortsobmann/-frau der mitgliederstärksten Ortsgruppe dem jeweiligen Gremium einen Blockvorschlag, der in gemeinsamer Abstimmung des entsprechenden Parteigremiums mit den Gemeinderäten/innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Sollte der Blockvorschlag zweimal keine Zwei-Drittel-Mehrheit finden, gilt Punkt 1. Für Gemeinden mit mehreren Ortsgruppen, wo kein Koordinierungsausschuss gebildet wurde, werden die Modalitäten der gemeinsamen Abstimmung mittels Wahlordnung vom Parteiausschuss festgelegt.
 - b) Landes- und Regionalebene: Der/Die designierte Landeshauptmann/-frau macht in Absprache mit dem/der Parteiohmann/-frau dem Parteiausschuss einen Blockvorschlag, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Sollte der Blockvorschlag zweimal keine Zwei-Drittel-Mehrheit finden, gilt Punkt 1.

§ 26

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen über Personen erfolgen in geheimer Wahl.
2. Als gewählt gilt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten/innen gilt der/die jüngere Kandidat/in als gewählt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, außer das Statut sieht andere Mehrheiten vor. In offenen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Kandidat/innen für sämtliche Parteiorgane und Parteigremien auf Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene sowie für Mandate auf jedweder Ebene (Gemeinde, Land, Region, Parlament, europäisches Parlament) sowie für von diesen abhängigen Körperschaften und Gesellschaften dürfen bei der entsprechenden Debatte nicht anwesend sein.
6. Personen, die bei der Debatte zur Wahl für Funktionen in Gremien nicht vorgeschlagen werden, können nicht gewählt werden.

§ 27

Kleines Edelweiß

1. Wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Bildung einer einzigen Edelweiß-Liste bei den Gemeinderatswahlen die Zulassung mehrerer SVP-Listen mit dem „Kleinen Edelweiß“ oder mit dem „Kleinen Edelweiß“ und dem „Traditionellen Edelweiß“ als einziger Ausweg erscheint, kann auch das „Kleine Edelweiß“ als Listenzeichen zugelassen werden.
2. Entsprechende Richtlinien werden vom Parteiausschuss gemäß § 90 Buchstabe g) erlassen.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden

1. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds eines Parteigremiums rückt das erste nicht gewählte Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
2. Wenn ein/e Vorsitzende/r auf Orts- und Gemeindeebene aus seinem/ihrem Amte ausscheidet, übernimmt sein/ihr Stellvertreter/in die Funktion des/der Vorsitzenden.
Die Wahl des/der neuen Vorsitzenden muss innerhalb von sechs Monaten vorgenommen werden.
3. Wenn ein/e Bezirksobmann/-frau vorzeitig aus seinem/ihrem Amte ausscheidet, übernimmt sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in die Funktion des/der Vorsitzenden, der/die die Neuwahl für die gesamte Bezirksleitung innerhalb von sechs Monaten ausschreibt.
4. Wenn der/die Parteiohmann/-frau vorzeitig aus seinem/ihrem Amte ausscheidet, übernimmt der/die erste Stellvertreter/in die Funktion des/der Parteiohmannes/-frau, der/die die Neuwahl des/der Parteiohmannes/-frau und seiner/ihrer Stellvertreter/innen innerhalb von sechs Monaten ausschreibt.
5. Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder eines Gremiums vorzeitig ausscheiden, müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen vorgenommen werden.
6. Wenn ein/e Stellvertreter/in auf Bezirks- und Landesebene aus seinem/ihrem Amte ausscheidet, wird innerhalb von sechs Monaten diese/r neu gewählt und bleibt die restliche Amtszeit im Amt. Auf Landesebene findet diese Wahl auf der darauffolgenden Landesversammlung statt.
7. Wenn ein Gremium vor Ablauf seiner regulären Amtszeit neu gewählt werden muss, verkürzt sich die Amtszeit bis zum nächsten einheitlichen Wahltermin des betroffenen Gremiums gemäß § 9. Für

Ausnahmefälle legt laut § 97 Buchstabe g) die Parteileitung eine Detailregelung vor.

§ 29

Auflösung von Parteigremien

1. Parteigremien, die ein Jahr untätig bleiben oder gemäß § 28, Punkt 5, nicht mehr beschlussfähig sind, gelten als aufgelöst. Für die Neueinsetzung wird eine kommissarische Leitung ernannt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der nächst höheren Ebene eingesetzt wird und die aus zwei bis fünf Mitgliedern besteht.
2. Die Neuwahlen des Gremiums erfolgen innerhalb von sechs Monaten ab Einsetzung der kommissarischen Leitung.
3. Aufgabe der kommissarischen Leitung ist es auch, Kandidat/innen und Mitglieder zu werben.

§ 30

Parteiämterbegrenzungen

Folgende Parteiämter können von ihren Inhabern/innen nicht mehr als 25 Jahre ohne Unterbrechung von mindestens einer Amtszeit in derselben Funktion bekleidet werden:

- a) Parteiobmann/-obfrau;
- b) Parteiobmann/-obfrau-Stellvertreter/in;
- c) Landessekretär/in;
- d) Bezirksobmann/-obfrau;
- e) Bezirksobmann/-obfrau-Stellvertreter/in;
- f) Landesvorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Organisationen und Sozialpartnergremien;
- g) Bezirksvorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Organisationen und Sozialpartnergremien;
- h) Ortsobmann/Ortsobfrau;
- i) Obmann/Obfrau des Koordinierungsausschusses.

§ 31

Mandatsbegrenzungen

1. Im Landtag, im staatlichen Parlament und im europäischen Parlament wird die Mandatsdauer auf insgesamt 25 Jahre beschränkt.
2. Eine Wiederkandidatur ist vor dem Ablauf der 21 Jahre möglich.
3. Für den/die jeweils amtierende/n Landeshauptmann/-hauptfrau und die Landesräte/innen wird die Amtsdauer auf je drei volle Legislaturperioden in der entsprechenden Funktion beschränkt.
4. Für die Berechnung der Mandats- und Amtsdauer werden auch die vor Inkrafttreten dieses Statuts geleisteten Amtsperioden berücksichtigt.

§ 32

Funktionen in Gesellschaften und Körperschaften

Mandatare/innen auf Europaparlaments-, Parlaments- und Landesebene dürfen keine bezahlte Funktionen in Gesellschaften und Körperschaften, deren Besetzung der öffentlichen Verwaltung zusteht und die nicht direkt mit dem politischen Amt zusammenhängen, bekleiden.

§ 33

Politische Bildung

Die Südtiroler Volkspartei fördert die politische Bildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder und Funktionäre/innen. Politische Grundkenntnisse sowie im Besonderen das Wissen um die Lage von Minderheiten, die Kenntnis der Tiroler Geschichte und der Südtirol-Autonomie sind für die Tätigkeit in der Partei von entscheidender Bedeutung.

IV. ORGANE – ORGANISATIONEN – BERATENDE ORGANE

A) Die Ortsgruppe

1. Allgemeines

§ 34

Wesen und Zusammensetzung

1. Die Ortsgruppe ist die kleinste selbständige Einheit der Partei und die tragende Basissäule der Südtiroler Volkspartei.
2. Sie bestimmt auf demokratische Weise und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln die Politik vor Ort und trifft Entscheidungen, die für das politische Leben in den Gemeinden wesentlich sind.
3. Sie besteht aus Parteimitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe wohnen oder dort ihre Haupttätigkeit ausüben. Der Ortsausschuss kann die Aufnahme von Mitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe weder wohnen noch dort ihre Haupttätigkeit ausüben, ablehnen

4. Niemand kann in mehr als einer Ortsgruppe Mitglied sein.
§ 35 Gemeindefraktionen
In Gemeinden mit mehreren Fraktionen können mehrere Ortsgruppen gebildet werden.
§ 36 Gründung und Zusammenlegung von Ortsgruppen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gründung einer neuen Ortsgruppe muss von der zuständigen Bezirksleitung genehmigt werden. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der nächst höheren Ebene ernennt eine kommissarische Leitung, die aus zwei bis fünf Mitgliedern besteht, und innerhalb von sechs Monaten Kandidaten/innen und Mitglieder wirbt sowie die Wahl des Ortsausschusses durchführt. 2. Die Zusammenlegung von bestehenden Ortsgruppen muss von der zuständigen Bezirksleitung genehmigt werden.
§ 37 Mitgliederversammlung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ortsgruppe wird mindestens einmal jährlich vom Ortsobmann / von der Ortsobfrau zur Mitgliederversammlung oder Informationsveranstaltung einberufen. 2. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsausschussmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der entsprechenden Begründung dies verlangt. 3. Findet innerhalb von 18 Monaten keine Mitgliederversammlung oder Informationsveranstaltung statt, ruhen die Stimmrechte der Ortsgruppe bis zur Abhaltung der Versammlung.
§ 38 Aufgaben der Mitgliederversammlung
<p>Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsausschusses; b) Erteilung allgemeiner Richtlinien an den Ortsausschuss.
§ 39 Organe der Ortsgruppe
<p>Organe der Ortsgruppe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der/die Ortsobmann/-frau; b) der Ortsausschuss.
2. Der/die Ortsobmann/-frau
§ 40 Bestellung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Ortsobmann/-obfrau und sein/e /ihre Stellvertreter/in werden von den gewählten Mitgliedern und den Rechtsmitgliedern des Ortsausschusses in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Im ersten Wahlgang wird der/die Ortsobmann/-obfrau gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmrechte und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Ortsobmann/-obfrau und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören. 2. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsausschusses. 3. Rechtsmitglieder und kooptierte Mitglieder können nicht zum Ortsobmann/zur Ortsobfrau oder zu dessen/deren Stellvertreter/in gewählt werden.
§ 41 Aufgaben
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Ortsobmann/-obfrau vertritt die Ortsgruppe nach außen und trägt die Verantwortung für die politische Tätigkeit und die Verwaltung der Ortsgruppe. 2. Er/sie sorgt dafür, dass sich das demokratische Kräftespiel in der Ortsgruppe frei entfalten kann. 3. Er/sie hat Sitz und Stimme in allen Parteigremien auf Ortsebene und sorgt für die Einhaltung des Statuts und für die Durchführung der Beschlüsse des Ortsausschusses. 4. Er/sie führt den Vorsitz im Ortsausschuss sowie bei den Mitgliederversammlungen oder bei den Informationsveranstaltungen.
3. Der Ortsausschuss
§ 42 Zusammensetzung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ortsausschuss besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern mit Stimmrecht

- a) gewählte Mitglieder;
 - b) Rechtsmitglieder;
 - c) kooptierte Mitglieder.
- Mitgliedern ohne Stimmrecht:
- a) die Mitglieder der Bezirksleitung in ihrer Ortsgruppe.
2. Sämtliche Mitglieder müssen zugleich Mitglieder der Ortsgruppe sein.

§ 43
Gewählte Mitglieder

1. Die Zahl der gewählten Ausschussmitglieder geht je nach Größe der Ortsgruppe von 6 bis 15.
2. In besonderen Fällen kann die Zahl mit Zustimmung der Bezirksleitung erhöht oder bis auf vier Ausschussmitglieder herabgesetzt werden.
3. Der Ortsausschuss bestimmt die Zahl der zu Wählenden.
4. Der Wahltermin wird von der Parteileitung laut § 9 und § 20 festgelegt.

§ 44
Rechtsmitglieder

Rechtsmitglieder sind:

- a) der/die Vorsitzende der Organisationen und Sozialpartnergremien auf Ortsebene im Ortsausschuss seiner/ihrer Herkunft;
- b) das ranghöchste Mitglied der Gemeindeverwaltung aus dem jeweiligen Ort.
Das ranghöchste Mitglied der Gemeindeverwaltung ist immer, sofern es der jeweiligen Ortsgruppe angehört:
 - der/die Bürgermeister/in oder
 - der/die Vizebürgermeister/in oder
 - der/die Gemeindereferent/in bzw. der/die Gemeinderat/rätin mit der höchsten Anzahl an Vorzugsstimmen im betreffenden Ort, außer ein/e Gemeindereferent/in bzw. Gemeinderat/rätin wurde bereits direkt in den Ortsausschuss gewählt;
- c) ein/e von dem/der Ortsobmann/-obfrau evtl. ernannter/e Mitgliedsbeauftragter/e.

§ 45
Beauftragung Organisationen und Sozialpartnergremien auf Ortsebene

1. Die Organisationen und Sozialpartnergremien innerhalb der Partei auf Ortsebene werden laut ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zeitgleich mit oder innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl des Ortsausschusses gebildet.
2. Falls dies nicht zeitgerecht erfolgt, beauftragt der Ortsausschuss aus seinen Reihen geeignete Personen mit der Interessensvertretung oder mit der Bildung der Gremien der Organisationen und Sozialpartnergremien innerhalb der Partei auf Ortsebene. Diese können auch themenbezogen und zeitlich beschränkt mit Interessierten oder Fachleuten erweitert werden.
3. Die Gremien der Organisationen und die Sozialpartnergremien verfallen gleichzeitig mit dem Ortsausschuss.
4. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihren Reihen den/die Vorsitzende/n, diese/r ist entsprechend § 44 Rechtsmitglied im Ortsausschuss.

§ 46
Wahl mit einer vom Ortsausschuss erstellten Kandidaten/innenliste

1. Bei der Aufstellung der Kandidat/innen sollen alle Bevölkerungsschichten angemessen berücksichtigt werden.
2. Der/die Ortsobmann/-obfrau muss auf Befragen von Mitgliedern mitteilen, welche Kandidat/innen auf der Liste des Ortsausschusses aufscheinen.

§ 47
Jugend und Generation 60+ bei Ortsausschusswahlen

Falls kein Mitglied unter 30 Jahren in den Ortsausschuss gewählt ist, wird der/die erste nicht gewählte Jugendliche als Mitglied in den Ortsausschuss kooptiert. Falls kein Mitglied über 60 Jahren in den Ortsausschuss gewählt ist, wird das erste nicht gewählte Mitglied der SVP-Bewegung Generation 60+ als Mitglied in den Ortsausschuss kooptiert. Für diese Fälle wird die Einschränkung, dass die Zahl der kooptierten Mitglieder insgesamt ein Fünftel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf, aufgehoben.

§ 48
Geschlechterregelung bei Ortsausschusswahlen

Falls kein/e Frau/Mann direkt in den Ortsausschuss gewählt ist, wird die/der erste nicht gewählte Frau/Mann als Mitglied in den Ortsausschuss kooptiert. Für diesen Fall wird die Einschränkung, dass die Zahl der kooptierten Mitglieder insgesamt ein Fünftel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf, aufgehoben.

§ 49

Allgemeine Aufgaben

1. Der Ortsausschuss ist jenes Organ der Südtiroler Volkspartei, das den direktesten Kontakt zu den einzelnen Parteimitgliedern pflegt. Dem entsprechend ist der Ortsausschuss dafür verantwortlich, die Sorgen und Anliegen der Bevölkerung zu spüren und eine aktive Schnittstelle zu bilden zwischen den Mitgliedern und den übrigen Parteigremien und Mandataren.
2. Im Besonderen hat der Ortsausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen, volkstumpolitischen und umweltbezogenen Anliegen der Bevölkerung des Ortes aufzugreifen;
 - b) Diese Anliegen zu prüfen und in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen und/oder überörtlichen Mandataren im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der Eigenverantwortung möglichst einer Lösung zuzuführen;
 - c) Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer direkten Verbindung zu den Mandataren. Die von Ortsausschüssen an die örtlichen und überörtlichen Mandatare vorgebrachten Anliegen werden von diesen behandelt;
 - d) Der Ortsausschuss hat die Aufgabe, die Kommunikation mit den einzelnen Mitgliedern zu pflegen; er kann über partizipative Prozesse ihre Meinung zu relevanten Themen einholen. Dazu hat der Ortsausschuss die Möglichkeit, moderne Informationssysteme anzuwenden;
 - e) Der Ortsausschuss hat das Recht, auf direktem Weg einen Tagesordnungspunkt zu Themen, die den Mitgliedern wichtig sind, in einer der nächstmöglichen Sitzungen der Bezirksleitung zu beantragen. Der/Die Ortsobmann/obfrau kann das Anliegen in der Sitzung der Bezirksleitung vorbringen oder eines der Mitglieder des Ortsausschusses delegieren.

§ 50

Besondere Aufgaben

Der Ortsausschuss hat darüber hinaus noch folgende besondere Aufgaben:

- a) die Wahl und die Abberufung des/der Ortsobmannes/-obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreters/in;
- b) die Kooptierung von Mitgliedern in den Ortsausschuss;
- c) die Bestellung von Referent/innen für die verschiedenen Sachgebiete;
- d) die Wahl der Delegierten zum Bezirksausschuss und zur Landesversammlung und die Ernennung der Delegierten zur Wahl des Parteiausschusses;
- e) die rechtzeitige Information der Mitglieder der Ortsgruppe;
- f) die Aufstellung der Kandidat/innenliste für die Gemeinderats- und Bürgermeister/innenwahlen gemäß den Richtlinien des Parteiausschusses;
- g) Abstimmung über den Vorschlag zur Bildung der Gemeindeverwaltung sowie die evtl. Nachbesetzungen derselben gemäß § 25, Punkt 2, Buchstabe a);
- h) Vorschläge für Kandidat/innen für Parteigremien und politische Wahlen auf jedweder Ebene;
- i) Die Einbringung von Vorschlägen zur Besetzung politisch zu bestellender öffentlicher Verwaltungsstellen sowie politisch zu bestellender Verwaltungsstellen in von der öffentlichen Hand kontrollierten Gesellschaften in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Abstimmung mit den Gemeinderäten/rätinnen der Südtiroler Volkspartei; die örtlich zuständigen Ortsausschüsse müssen über diese bevorstehende Besetzungen rechtzeitig informiert werden;
- j) die Werbung von Mitgliedern und die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, wobei ein/e Mitgliedsbeauftragter/e mit der Abwicklung betraut werden kann. Die Ortsausschussmitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste ihres Ortes;
- k) die Ernennung der Vertreter/innen des Ortsausschusses im Koordinierungsausschuss.

§ 51

Gemeinsame Sitzungen

1. In der Regel findet vor jeder Sitzung des Gemeinderates und jedenfalls auf Antrag des Ortsausschusses bzw. der Ortsausschüsse eine gemeinsame Sitzung zwischen SVP-Gemeinderatsfraktion und Ortsausschuss bzw. Koordinierungsausschuss statt.
2. In den Fällen unter f), g) und i) des vorhergehenden Paragraphen und immer sonst, wenn es geboten erscheint, treten die Ortsausschüsse einer Gemeinde zu einer gemeinsamer Sitzung zusammen.
3. Im Falle unter i) des vorhergehenden Paragraphen und immer sonst, wenn es die Ortsausschüsse wünschen, werden auch die SVP-Gemeinderäte/innen zu den Sitzungen mit Stimmrecht beigezogen.
4. Auf Antrag des/der Ortsobmannes/-obfrau oder des/der SVP-Bürgermeisters/in, sollte in der betreffenden Gemeinde kein/e SVP-Bürgermeister/in sein, der/s SVP-Vizebürgermeisters/in oder der/s SVP-Fraktionsprechers/in muss eine gemeinsame Sitzung zwischen SVP-Gemeinderatsfraktion und Ortsausschuss bzw. Koordinierungsausschuss stattfinden.
5. Eine solche gemeinsame Sitzung hat jedenfalls dann stattzufinden, wenn in der Gemeinde politische Grundsatzfragen und sonstige wichtige Tagesordnungspunkte zur Behandlung anstehen, um über dieselben zu beraten und abzustimmen.
6. Die Ortsausschüsse stimmen im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen mit ihren Stimmrechten ab, die SVP-Gemeinderäte/innen besitzen ein persönliches Stimmrecht.

§ 52

Einberufung der Sitzungen

1. Die erste Sitzung des Ortsausschusses ist innerhalb von 30 Tagen nach dessen Neuwahl vom amtierenden Obmann / von der amtierenden Obfrau oder, ersatzweise, vom Bezirksobmann / von der Bezirksobfrau einzuberufen.
2. Darüber hinaus beruft der/die Ortsobmann/-obfrau mindestens viermal im Jahr eine Ortsausschusssitzung ein.
3. Von allen Sitzungen und Veranstaltungen in der Ortsgruppe ist der/die Bezirksobmann/-obfrau rechtzeitig zu verständigen.

§ 53

Stimmrechte

Jede Ortsgruppe hat bei mindestens 26 und bis zu 50 zahlenden Mitgliedern ein Stimmrecht und für 50 oder einen Bruchteil über 25 weiteren Mitgliedern ein zusätzliches.

§ 54

Stimmrechteverteilung

1. Auf Antrag eines Ortsausschussmitgliedes sind die Stimmrechte angemessen auf die verschiedenen Richtungen, sofern sie bei der entsprechenden Sitzung des Ortsausschusses anwesend sind und die Stimmrechte beanspruchen, zu verteilen.
2. Bei der Aufteilung der Stimmrechte werden Bruchteile bei Stimmergebnissen auf- oder abgerundet, je nachdem, ob der Prozentsatz mehr oder weniger als 0,5 beträgt. Bruchteile, die genau 0,5 ausmachen, gehen zugunsten der zahlenmäßig schwächeren Gruppe.

§ 55

Delegierte

1. Der Ortsausschuss kann für jedes Stimmrecht eine/n Delegierte/n entsenden oder auch mehrere bzw. alle Stimmrechte auf eine Person vereinigen. Erste/r Delegierte/r ist immer der/die Ortsobmann/-obfrau, dem/der in jedem Falle das erste Stimmrecht zusteht, falls die Ortsgruppe über mindestens drei Stimmrechte verfügt.
2. Alle Delegierten müssen Ortsausschussmitglieder sein.
3. Die Ernennung der Delegierten für Abstimmungen, Wahlen und Vorwahlen muss innerhalb des zehnten Tages vor der entsprechenden Versammlung vorgenommen werden. Sollte dies nicht erfolgen und sollte ein Ortsausschussmitglied dagegen innerhalb der darauf folgenden fünf Tage im Bezirksbüro schriftliche Beschwerde an die Bezirksleitung einbringen, die auch dem/der Ortsobmann/-obfrau zur Kenntnis zu bringen ist, geht die Ortsgruppe ihrer Stimmrechte verlustig, wenn die Delegation nicht nachweislich bis vor Beginn der entsprechenden Versammlung nachgeholt wird.

4. Der Koordinierungsausschuss

§ 56

Aufgaben

1. In Gemeinden mit drei und mehr Ortsgruppen soll zur Behandlung von Angelegenheiten gemeinsamen Interesses ein Koordinierungsausschuss, der alle Ortsgruppen einschließen muss, gebildet werden. In Gemeinden mit fünf und mehr Ortsgruppen genügen 4/5 der Stimmrechte, um einen Koordinierungsausschuss zu formieren.
2. Von der Bildung eines Koordinierungsausschusses ist die Bezirksleitung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Koordinierungsausschuss trägt die politische Verantwortung auf Gemeindeebene. Er übernimmt im Besonderen die unter den Buchstaben f), g), h) und i) des § 50 und die im § 51 angeführten Aufgaben der Ortsausschüsse.
4. Der Koordinierungsausschuss verfällt bei Ablauf der Amtszeit der Ortsausschüsse. Im Falle des Austrittes einer Ortsgruppe bleibt der Koordinierungsausschuss bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt.

§ 57

Zusammensetzung

Dem Koordinierungsausschuss gehören an:

- a) die Ortsobmänner/-frauen;
- b) ein/e Vertreter/in der Ortsausschüsse für je drei Stimmrechte oder Bruchteilen von mehr als einem Stimmrecht einer Ortsgruppe; wenn ein Ortsausschuss aufgrund seiner Stimmrechte drei oder mehrere Vertreter/innen in den Koordinierungsausschuss entsendet, muss mindestens ein/e Vertreter/in dem anderen Geschlecht angehören. Die Anzahl der Vertreter/innen richtet sich nach dem jährlichen Stand der Stimmrechte zum von der Parteileitung festgelegten Zeitpunkt laut § 154;
- c) der/die ranghöchste SVP-Mandatar/in in der Gemeinde; in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran und Leifers zusätzlich die jeweiligen Vertreter/innen dieser Städte im Parteiausschuss laut § 89, Punkt e;
- d) der/die Vorsitzende der Organisationen und Sozialpartnergremien auf Gemeindeebene oder, wenn in einer Gemeinde mehrere Gremien bzw. Interessensvertreter laut § 45 vorhanden sind, ein/e von den genannten Vorsitzenden bzw. Interessensvertretern Delegierte/r;
- e) der/die Vorsitzende der SVP-Fraktion im Gemeinderat;

f) nur in der Stadt Bozen auch alle weiteren Mitgliedern der SVP-Gemeinderatsfraktion.
§ 58 Vorsitz
<p>1. In der ersten Sitzung des Koordinierungsausschusses bzw. in der ersten Sitzung nach Ablauf der Amtszeit des/der scheidenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte in zwei getrennten Wahlgängen den/die Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Im ersten Wahlgang wird der/die Vorsitzende gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmrechte und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Vorsitzende und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören.</p> <p>2. Bei Ausscheiden des/der amtierenden Vorsitzenden gemäß § 59 wird diese Sitzung vom/von der Stellvertreter/in einberufen. Falls auch diese/r gemäß § 59 ausscheidet beruft der/die Ortsobmann/-frau der mitgliederstärksten Ortsgruppe die Sitzung ein.</p>
§ 59 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im Koordinierungsausschuss endet mit dem Verfall des Amtes, das zur Mitgliedschaft berechtigt.
B) Der Bezirk
1. Allgemeines
§ 60 Einteilung in Bezirke
<p>1. Südtirol wird in folgende Bezirke eingeteilt:</p> <p>a) Bozen (Gemeinden: Andrian, Bozen, Deutschnofen, Eppan, Jenesien, Kaltern, Karneid, Kastelruth, Leifers, Mölten, Pfatten, Ritten, Sarntal, St.Christina, St.Ulrich, Terlan, Tiers, Völs, Welschnofen, Wolkenstein)</p> <p>b) Brixen (Gemeinden: Barbian, Brixen, Feldthurns, Klausen, Lajen, Lüssen, Mühlbach, Natz-Schabs, Rodeneck, Vahrn, Villanders, Villnöss, Vintl, Waidbruck)</p> <p>c) Burggrafenamt (Gemeinden: Algund, Burgstall, Gargazon, Hafling, Kuens, Lana, Laurein, Marling, Meran, Moos/Pass., Nals, Naturns, Partschins, Plaus, Proveis, Riffian, Schenna, St.Felix, St.Leonhard, St.Martin/Pass. St.Prankraz, Tirol, Tisens, Tschermes, Ulten, Vöran)</p> <p>d) Pustertal (Gemeinden: Abtei, Ahrntal, Bruneck, Corvara, Enneberg, Gais, Gsies, Innichen, Kiens, Mühlwald, Niederdorf, Olang, Percha, Pfalzen, Prags, Prettau, Rasen-Antholz, Sand in Taufers, Sexten, St.Lorenzen, St.Martin/Thurn, Terenten, Toblach, Welsberg, Wengen)</p> <p>e) Wipptal (Gemeinden Brenner, Franzensfeste, Freienfeld, Pfitsch, Ratschings, Sterzing)</p> <p>f) Unterland (Gemeinden: Aldein, Altrei, Auer, Branzoll, Kurtatsch, Kurtinig, Margreid, Montan, Neumarkt, Salurn, Tramin, Truden)</p> <p>g) Vinschgau (Gemeinde: Glurns, Graun, Kastelbell, Laas, Latsch, Mals, Martell, Prad, Schlanders, Schluderns, Schnals, Stilfs, Taufers/Münster)</p> <p>2. Der Parteiausschuss kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsausschüssen und den betroffenen Bezirken Anzahl und Einteilung der Bezirke ändern.</p>
§ 61 Organe des Bezirkes
Die Organe des Bezirkes sind: <p>a) der/die Bezirksobmann/-obfrau;</p> <p>b) der Bezirksausschuss;</p> <p>c) die Bezirksleitung.</p>
2. Der/die Bezirksobmann/-obfrau
§ 62 Aufgaben
<p>1. Der/die Bezirksobmann/-obfrau vertritt die Südtiroler Volkspartei im Bezirk nach außen hin und den Bezirk im Parteiausschuss und in der Parteileitung.</p> <p>2. Er/sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse und für die Tätigkeit der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses.</p> <p>3. Er/sie beruft die Bezirksleitung und den Bezirksausschuss ein und führt den Vorsitz.</p>
§ 63 Bestellung
1. Der/die Bezirksobmann/-obfrau und sein/e /ihre Stellvertreter/in werden nach Stimmrechten von den Ortsobmännern/-obfrauen und den Delegierten der Ortsausschüsse des Bezirks in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gewählt. Im ersten Wahlgang wird der/die Bezirksobmann/-obfrau gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet

<p>nach Auszählung der Stimmrechte und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Bezirksobmann/-obfrau und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören.</p> <p>2. Der/die Bezirksobmann/-obfrau und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in sollen Mitglieder eines Ortsausschusses des Bezirkes sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64 Bezirksbüro</p> <p>Dem/der Bezirksobmann/-obfrau steht das Personal der Südtiroler Volkspartei für Arbeiten zur Verfügung, soweit er/sie es für die autonome Tätigkeit des Bezirkes benötigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 65 Teilnahme- und Stimmrecht</p> <p>1. Der/die Bezirksobmann/-obfrau hat das Recht, an allen Sitzungen der Parteiorgane auf Orts-, Gemeinde- und Bezirksebene teilzunehmen.</p> <p>2. Er/sie hat Sitz und Stimme in allen Parteigremien auf Bezirksebene.</p>
<p style="text-align: center;">3. Der Bezirksausschuss</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Zusammensetzung</p> <p>Der Bezirksausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Ortsobmännern/-obfrauen; b) den Delegierten der Ortsgruppen des Bezirkes; c) den Mitgliedern der Bezirksleitung; d) den Bezirksvorsitzenden der Organisationen und Sozialpartnergremien; e) den Bürgermeister/innen bzw. Vizebürgermeister/innen der Südtiroler Volkspartei des Bezirkes.
<p style="text-align: center;">§ 67 Stimmrechte</p> <p>Jedes Mitglied des Bezirksausschusses hat nur ein Stimmrecht, ausgenommen die Delegierten der Ortsausschüsse, die auch über mehrere Stimmrechte verfügen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 68 Sitzungen</p> <p>1. Zu den Sitzungen sind jedenfalls auch die Ortsobmann/-obfraustellvertreter/innen schriftlich einzuladen.</p> <p>2. Außerdem ist vor jeder Sitzung der/die Parteiobmann/-frau rechtzeitig zu verständigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Personenentscheidungen</p> <p>Bei Wahlen und Personenentscheidungen im Bezirksausschuss sind alle Ortsausschussmitglieder für die Erstellung der Vorschläge innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Zeit vom/von der Ortsobmann/-obfrau in Kenntnis zu setzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 70 Allgemeine Aufgaben</p> <p>1. Der Bezirksausschuss ist das Organ der politischen Willensbildung auf Bezirksebene.</p> <p>2. Er hat folgende allgemeine Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) unter Anwendung der Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität, die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Probleme des Bezirkes aufzugreifen und, unter Wahrung des Zusammenhaltes, möglichst selber zu lösen oder, soweit dies seine eigenen Möglichkeiten übersteigt, die Hilfe der zuständigen Stellen zu erwirken; b) das politische Geschehen auf Bezirksebene aktiv zu gestalten; c) Erstellung von Gutachten bei großen, den Bezirk betreffenden Projekten.
<p style="text-align: center;">§ 71 Besondere Aufgaben</p> <p>Der Bezirksausschuss hat darüber hinaus noch folgende besondere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl und die Abberufung des/der Bezirksobmannes/-obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreters/in; b) die Einbringung von Kandidat/innenvorschlägen bzw. die Aufstellung von Kandidat/innen für Parlament, europäisches Parlament und Landtag; c) die Wahl der Mitglieder der Bezirksleitung; d) die Wahl der Bezirksvertreter/innen für den Parteiausschuss; e) dem Parteiausschuss Vorschläge für die Wahl des/der Parteiobmannes/-obfrau und deren Stellvertreter/innen zu unterbreiten.
<p style="text-align: center;">4. Die Bezirksleitung</p>
<p style="text-align: center;">§ 72 Zusammensetzung</p>

Die Bezirksleitung besteht aus:

- a) dem/der Bezirksobmann/-obfrau und seinem/er / ihrem/er Stellvertreter/in;
- b) fünf bis sieben Mitgliedern, die durch Wahl bestimmt werden;
- c) den Bezirksvorsitzenden der Organisationen und Sozialpartnergremien;
- d) dem/der höchsten SVP-Gemeindemandatar/in des Bezirkshauptortes;
- e) den Präsident/innen der betroffenen Bezirksgemeinschaften, sofern sie der Südtiroler Volkspartei angehören;
- f) den gewählten Mitgliedern und den Rechtsmitgliedern des Parteiausschusses des Bezirkes.

§ 73

Wahl der mittels Wahl bestimmten Mitglieder

1. Die fünf bis sieben mittels Wahl bestimmten Mitglieder der Bezirksleitung werden in der gleichen Sitzung wie der/die Bezirksobmann/-obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in gewählt, aber in getrenntem Wahlgang.
2. Die Wahl wird von den Ortsobmännern/-obfrauen und/oder den Delegierten der Ortsausschüsse vorgenommen.

§ 74

Aufgaben

1. Die Bezirksleitung berät und beschließt über die laufenden politischen und organisatorischen Fragen des Bezirkes.
2. Sie bereitet die Sitzungen des Bezirksausschusses vor.
3. Die Bezirksleitung hat die Aufgabe, Kandidaten/innenvorschläge zur Besetzung öffentlicher Verwaltungsstellen auf Bezirksebene einzubringen.
4. Sie nimmt im Allgemeinen die ihr vom Statut eingeräumten Aufgaben wahr.

§ 75

Sitzungen

Zu den Sitzungen der Bezirksleitung lädt der/die Bezirksobmann/-obfrau auch die Mandatäre/innen in Parlament und europäischen Parlament des Wahlsprengels ein.

5. Die Bezirksvertreter/innen für den Parteiausschuss

§ 76

Allgemeines

1. Die Bezirksvertreter/innen für den Parteiausschuss werden jeweils nach Verfall der Amtsdauer des Parteiausschusses gewählt.
2. Auf je 1.000 Parteimitglieder oder Bruchteile von mehr als 500 entfällt ein/e Bezirksvertreter/in. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand zu dem von der Parteileitung festgelegten Zeitpunkt laut § 154 und bleibt für die Dauer der Amtsperiode unverändert.
3. Die Wahl wird von den Ortsobmännern/-obfrauen und den Delegierten der Ortsgruppen vorgenommen.
4. Der Wahltermin wird von der Parteileitung gemäß § 9 festgelegt.

C) Organe auf Landesebene

1. Die Landesversammlung

§ 77

Zusammensetzung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ politischer Willensbildung in der Partei.
2. Sie besteht aus:
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht;
 - b) Gästen.

§ 78

Mitglieder mit Stimmrecht

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- a) die Ortsobmänner/-obfrauen und die Delegierten der Ortsgruppen;
- b) die Parteiausschussmitglieder.

§ 79

Gäste

1. Zur Landesversammlung werden als Gäste eingeladen:
 - a) die Ehrenmitglieder der Südtiroler Volkspartei,
 - b) die Fördermitglieder und Ehrengäste;
 - c) die Mitglieder der Bezirksleitungen;
 - d) die Mitglieder der Landesgremien der Organisationen und Sozialpartnergremien;

<p>e) die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse auf Landesebene; f) die Präsident/innen der Bezirksgemeinschaften und die Bürgermeister/innen, sofern sie der Südtiroler Volkspartei angehören.</p> <p>2. Als Gäste können auf Antrag von Ortsausschüssen auch andere interessierte Personen teilnehmen. Die entsprechende Genehmigung obliegt dem/der Parteiohmann/-obfrau.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 Aufgaben</p> <p>Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung und Abänderung des Parteiprogramms; b) die Genehmigung und Abänderung des Parteistatuts; c) Grundsätzliche politische Entscheidungen; d) Die Entlastung der Organe auf Landesebene; e) die Wahl und Abberufung des/der Parteiohmannes/-obfrau und dessen/deren Stellvertreter/innen; f) die Entscheidung über die Auflösung der Partei.
<p style="text-align: center;">§ 81 Delegierung von Aufgaben</p> <p>Die Landesversammlung kann bestimmte unter § 80 Buchstabe c) genannte Aufgaben an den Parteiausschuss delegieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82 Einberufung zur ordentlichen Landesversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Landesversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen, um von den Organen auf Landesebene Rechenschaft über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu verlangen und um Richtlinien zu erlassen. 2. Die Einberufung erfolgt durch den/die Parteiohmann/-obfrau oder, wenn diese/r verhindert ist, durch eine/n Parteiohmann/-frau-Stellvertreter/in.
<p style="text-align: center;">§ 83 Einberufung zur außerordentlichen Landesversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Parteiohmann/-obfrau kann, wenn er/sie es für notwendig erachtet, auch außerordentliche Landesversammlungen einberufen. 2. Die Landesversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Parteiausschusses unter Angabe der Tagesordnung und entsprechender Begründung dies verlangt.
<p style="text-align: center;">§ 84 Versammlungsablauf und Beschlüsse</p> <p>Die Landesversammlung wird nach der Geschäftsordnung abgewickelt, die von der Parteileitung vorgeschlagen und vom Parteiausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.</p> <p>Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer für die Buchstaben a) und b) des § 80 und Punkt 2 des § 168, bei denen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte erforderlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">2. Die Ortsobleute-Konferenz</p>
<p style="text-align: center;">§ 85 Einberufung und Vorsitz</p> <p>Der/die Parteiohmann/-frau beruft die Ortsobleute-Konferenz mindestens einmal im Jahr ein und führt deren Vorsitz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 86 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>Die Ortsobleute-Konferenz besteht aus allen Ortsobleuten, dem/der Parteiohmann/-frau, den Parteiohmann/-frau-Stellvertreter/innen, den Bezirksobleuten und dem/der Landessekretär/in, der/die für die Führung des Protokolls verantwortlich ist.</p> <p>Der Ortsobleute-Konferenz obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beratung in organisatorischen Fragen; b) Beratung zu relevanten politischen Themen, die auf Vorschlag des/der Obmannes/-frau oder der Parteileitung der Konferenz vorgelegt werden; c) Abstimmung zu relevanten politischen Themen, die auf Vorschlag des/der Obmannes/-frau oder der Parteileitung der Konferenz vorgelegt werden.
<p style="text-align: center;">3. Die Konferenz der Bürgermeister/innen</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 Einberufung und Vorsitz</p>

Der/die Vorsitzende beruft die Konferenz der Bürgermeister/innen mindestens einmal im Jahr ein und führt deren Vorsitz.

§ 88
Zusammensetzung und Aufgaben

Die Konferenz der Bürgermeister/innen besteht aus allen SVP-Bürgermeistern/innen, dem/der Parteibmann/-frau, den Parteibmann/-frau-Stellvertreter/innen, dem/der Landeshauptmann/-frau, den Bezirksobleuten und dem/der Landessekretär/in, der/die für die Führung des Protokolls verantwortlich ist. In den Gemeinden, in denen die Südtiroler Volkspartei nicht den/die Bürgermeister/in stellt, wird der/die höchste SVP-Gemeindemandatar/in eingeladen. Alle Mitglieder haben je ein Stimmrecht.

Der Konferenz der Bürgermeister/innen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in aus ihrer Mitte in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; im ersten Wahlgang wird der/die Vorsitzende gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Vorsitzende und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören.
- b) Beratung in organisatorischen Fragen;
- c) Beratung zu relevanten politischen Themen, die die Gemeindepolitik betreffen und auf Vorschlag des/der Obmannes/-frau oder der Parteileitung der Konferenz vorgelegt werden;
- d) Abstimmung zu relevanten politischen Themen, die die Gemeindepolitik betreffen und auf Vorschlag des/der Obmannes/-frau oder der Parteileitung der Konferenz vorgelegt werden.

§ 88-bis
Gemeinsame Sitzung

Der/die Parteibmann/-frau kann, wenn er/sie es für notwendig erachtet, die Ortsobleute-Konferenz und die Konferenz der Bürgermeister/innen zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

4. Der Parteiausschuss

§ 89
Zusammensetzung

Der Parteiausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern mit beschließender Stimme:

- a) den Mitgliedern der Parteileitung;
- b) den Mandatar/innen in Landtag, Parlament, europäischem Parlament, die ab dem Tag ihrer Wahl Mitglieder im Parteiausschuss sind, sowie den Landesräten der Südtiroler Volkspartei;
- c) den gewählten Delegierten der Bezirke;
- d) den beiden Gebietsobmännern/-obfrauen der ladinischen Gebiete Gadertal und Gröden und je einem/einer Vertreter/in dieser Gebiete;
- e) je einem/einer Vertreter/in der Städte Bozen, Brixen, Bruneck, Leifers und Meran, die vom entsprechenden Koordinierungsausschuss oder wenn keiner vorhanden ist, von den Ortsausschüssen nach Stimmrechten gewählt werden;
- f) einem/einer zusätzlichen Vertreter/in des Bezirkes Unterland, der/die vom Bezirksausschuss gewählt wird;
- g) den Landesfrauenreferentin-Stellvertreterinnen;
- h) den Landesjugendreferent/in-Stellvertretern/innen;
- i) den Bezirksfrauenreferentinnen;
- j) den Bezirksjugendreferenten/innen;
- k) den/der stellvertretenden Landesvorsitzenden der SVP-Bewegung Generation 60 +;
- l) den Bezirksvorsitzenden der SVP-Bewegung Generation 60+;
- m) je zwei weiteren Vertretern/innen der Sozialpartnergremien;
- n) des/der Vorsitzenden der Konferenz der Bürgermeister/innen.

§ 90
Aufgaben

Dem Parteiausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Landesversammlung;
- b) über alle auftretenden politischen Fragen zur Verwirklichung des Parteiprogramms, soweit sie nicht ausdrücklich der Landesversammlung vorbehalten sind, zu beschließen;
- c) die Kandidat/innenliste für die Wahl des/der Parteibmannes/-frau und seiner/ihrer Stellvertreter/innen zu erstellen;
- d) über Vorschlag des/der Parteibmannes/-obfrau, den/die Landessekretär/in zu wählen;
- e) die endgültige Kandidat/innenliste für Parlament, europäischem Parlament und Landtag zu erstellen;
- f) die Präzisierungen und Richtlinien und wenn nötig, eine eigene Wahlordnung für interne Wahlen jeglicher Ebene zu beschließen;
- g) die Richtlinien und, wenn nötig, eine eigene Wahlordnung für politische Wahlen jeglicher Ebene zu

<p>beschließen;</p> <p>h) die Kandidaten/innen für Funktionen auf Landes-, Regional-, Staat- und Europaebene namhaft zu machen;</p> <p>i) das Ehrengericht zu bestellen;</p> <p>j) seine eigene sowie die Geschäftsordnung der Landesversammlung, der Organisationen, der Sozialpartnergremien, der beratenden Ausschüsse und alle anderen internen Geschäftsordnungen der Partei zu beschließen;</p> <p>k) die Ehrenordnung zu beschließen;</p> <p>l) die Rechnungsprüfer/innen zu ernennen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 91 Einberufung und Vorsitz</p> <p>Der Parteiausschuss wird in möglichst regelmäßigen Zeitabständen mindestens zweimal jährlich vom Parteiobmann bzw. von der Parteiobfrau oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Parteileitung einberufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 92 Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse des Parteiausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Landesversammlung und für den Parteiausschuss, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">5. Die Bezirksobleutekonferenz</p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Zusammensetzung</p> <p>1. Die Bezirksobleutekonferenz besteht aus allen Bezirksobmännern/-obfrauen.</p> <p>2. Werden bei der Bezirksobleutekonferenz ladinische Angelegenheiten behandelt, wird der/die ladinische Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/in dazu eingeladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 94 Aufgaben</p> <p>Die Bezirksobleutekonferenz ist Beratungsorgan und hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung in statutarischen Fragen;</p> <p>b) Beratung in organisatorischen Fragen;</p> <p>c) Beratung des/der Parteiobmannes/-obfrau im Allgemeinen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 95 Sprecher/in der Bezirksobmänner/-obfrauen</p> <p>1. Die Bezirksobmänner/-frauen-Konferenz wählt alle fünf (5) Jahre aus ihrer Mitte den/die Sprecher/in und seinen/ihren Stellvertreter/in der Bezirksobmänner/-obfrauen in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im ersten Wahlgang wird der/die Sprecher/in gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmrechte und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Sprecher/in und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören.</p> <p>2. Der/die Sprecher/in vertritt die Bezirksobmänner/-obfrauen im Parteipräsidium.</p>
<p style="text-align: center;">6. Die Parteileitung</p>
<p style="text-align: center;">§ 96 Zusammensetzung</p> <p>Die Parteileitung besteht aus folgenden Mitgliedern;</p> <p>a) dem Parteiobmann/-obfrau</p> <p>b) den Obmann/-obfraustellvertretern/innen;</p> <p>c) dem/der Ehrenobmann/-obfrau;</p> <p>d) dem/der Landessekretär/in;</p> <p>e) dem/der Landeshauptmann/-frau;</p> <p>f) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Abgeordnetenhaus;</p> <p>g) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Senat;</p> <p>h) den Abgeordneten im Europäischen Parlament;</p> <p>i) dem/der Vorsitzenden der Landtagsfraktion;</p> <p>j) dem/der Vorsitzenden der Regionalratsfraktion;</p> <p>k) dem/der Landtagspräsidenten/in bzw. Landtagsvizepräsidenten/in, sofern Mitglied der SVP-Fraktion;</p> <p>l) den Bezirksobmännern/-obfrauen;</p> <p>m) eine/m/r vom Verbindungsausschuss ernannte/r Vertreter/in der Ladinier/innen;</p> <p>n) den Landesvorsitzenden der Organisationen und Sozialpartnergremien;</p> <p>o) den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse auf Landesebene;</p> <p>p) dem/der höchsten SVP-Gemeindemandatar/in in den Städten Bozen, Brixen, Bruneck, Leifers und</p>

<p>Meran;</p> <p>q) den SVP-Mitgliedern der Landesregierung;</p> <p>r) des/der Vorsitzenden der Konferenz der Bürgermeister/innen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 97 Aufgaben</p> <p>Aufgaben der Parteileitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beratung und Beschlussfassung über alle relevanten politischen Fragen, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; b) Auslegung des Parteiprogramms, des Parteistatuts und der Geschäftsordnungen in auftretenden Zweifelsfällen; c) Entscheidung über evtl. Unvereinbarkeiten, wobei eine zeitweise Ruhelegung von Parteifunktionen beschlossen werden kann; d) Vorbereitung der Sitzungen des Parteiausschusses; e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung; f) Verhängung der in § 159 und 160 vorgesehenen Sanktionen im Falle von Vorkommnissen, die das Ansehen der Partei beeinträchtigen können, wobei die Verteidigungsrechte und das rechtliche Gehör des/der Betroffenen gewahrt werden müssen; die Parteileitung kann auch vorläufige Maßnahmen wie die zeitweilige Suspendierung von Parteifunktionen oder von der Mitgliedschaft treffen, die bis zur Entscheidung des zuständigen Parteigremiums in der Hauptsache in Kraft bleiben; Ratifizierung der vom/von der Parteiobmann/-obfrau gemäß § 103, Buchstabe h) getroffenen Maßnahmen; g) Detailregelungen bei Verkürzung oder Verlängerung der Amtsdauer von Parteigremien.
<p style="text-align: center;">§ 98 Delegierung von Aufgaben</p> <p>Die Parteileitung kann auch Aufgaben an das Parteipräsidium delegieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 99 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Parteileitung ist vom/von der Parteiobmann/-obfrau je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat einzuberufen. 2. Die Parteileitung trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Landtags- und Regionalratsfraktion.
<p style="text-align: center;">7. Das Präsidium</p>
<p style="text-align: center;">§ 100 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern: <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der Parteiobmann/-obfrau; b) den Parteiobmann/-obfraustellvertretern/innen; c) dem/der Landessekretär/in; d) dem/der Landeshauptmann/-frau; e) dem/der Sprecher/in der Bezirksobmänner/-obfrauen; f) dem/der Vorsitzenden der Landtagsfraktion; g) dem/der Vorsitzenden der Regionalratsfraktion; h) dem/der Landtagspräsidenten/in bzw. Landtagsvizepräsidenten/in, sofern Mitglied der SVP-Fraktion; i) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Abgeordnetenhaus; j) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Senat; k) dem Abgeordneten im Europäischen Parlament. 2. Sofern aufgrund der Zusammensetzung gemäß Punkt 1 keine paritätische Vertretung beider Geschlechter im Gremium gegeben sein sollte, so kann der/die Parteiobmann/-obfrau das Präsidium um entsprechend viele Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts ergänzen. Der/die Parteiobmann/-obfrau macht dem Parteiausschuss in diesem Fall einen Blockvorschlag, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss.
<p style="text-align: center;">§ 101 Aufgaben</p> <p>Aufgaben des Präsidiums sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Behandlung und Beschlussfassung über die laufenden organisatorischen, politischen und verwaltungstechnischen Fragen; b) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von der Parteileitung übertragen werden.
<p style="text-align: center;">§ 102 Einberufung</p>

1. Die Einberufung der Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den/die Parteibmann/-obfrau.
2. Das Präsidium ist bei Bedarf einzuberufen.

8. Der/die Parteibmann/-obfrau und seine/ihre Stellvertreter/innen

§ 103 Aufgaben

Der/die Parteibmann/-obfrau ist ausführendes Parteiorgan und hat folgende Aufgaben:

- a) er/sie leitet die Partei und sorgt dafür, dass sich das demokratische Kräftespiel zwischen den verschiedenen Strömungen frei entfalten kann;
- b) er/sie vertritt die Partei nach außen;
- c) er/sie veranlasst die Einberufung der zentralen Parteiorgane, führt deren Vorsitz, leitet deren Tätigkeit und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- d) er/sie legt der Landesversammlung einen Jahresbericht vor;
- e) er/sie hat gemäß § 16 Buchstabe b) Sitz und Stimme in den Sitzungen der Landtags-, Regionalrats- und Parlamentsfraktion;
- f) er/sie hat das Recht an allen Sitzungen der Parteiorgane auf Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Ortsebene teilzunehmen;
- g) er/sie hat Sitz und Stimme in allen Parteigremien auf Landesebene.
- h) er/sie kann in begründeten Dringlichkeitsfällen betreffend Vorkommnisse, die das Ansehen der Partei beeinträchtigen, in Absprache mit dem Parteipräsidium und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der/des Betroffenen, vorläufige Maßnahmen wie die zeitweilige Suspendierung von Parteifunktionen oder von der Mitgliedschaft treffen, die der Parteileitung zur Ratifizierung vorzulegen sind, die zu diesem Zweck innerhalb von 30 Tagen einberufen wird; die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur Entscheidung der Parteileitung in Kraft;

§ 104 Verantwortung

Für seine/ihre gesamte Tätigkeit ist der/die Parteibmann/-obfrau den kollegialen Parteiorganen auf Landesebene verantwortlich.

§ 105 Stellvertreter/innen

1. Dem/der Parteibmann/-obfrau werden drei Parteibmann/-frau-Stellvertreter/innen beigegeben, eine/r davon muss Ladiner/in sein.
1-bis Zwei Parteibmann/-frau-Stellvertreter/innen müssen jenem Geschlecht angehören, das nicht den/die Parteibmann/-obfrau stellt.
2. Der/die ladinische Parteibmann/-frau Stellvertreter/in ist erste/r Parteibmann/-frau Stellvertreter/in, sofern der/die Parteibmann/-frau nicht selbst Ladiner/in ist.
3. Diesen kann der/die Parteibmann/-frau verschiedene Aufgaben und Sachbereiche übertragen.

§ 106 Bestellung des/der Parteibmannes/-frau und seiner/ihrer Stellvertreter/innen

Der/die Parteibmann/-frau und zwei Stellvertreter/innen werden von der ordentlichen Landesversammlung gewählt.

Der/die ladinische Parteibmann/-frau Stellvertreter/in wird gemäß § 122 bestellt und von der Landesversammlung bestätigt.

§ 107 Wahlmodus

Die Wahl des/der Parteibmannes/-obfrau und der drei Parteibmann/-frau-Stellvertreter/innen findet in drei getrennten Wahlgängen statt, wobei diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt. Im ersten Wahlgang wird der/die Parteibmann/-obfrau gewählt, im zweiten Wahlgang wird der/die ladinische Stellvertreter/in bestätigt, im dritten Wahlgang werden der/die zwei Stellvertreter/innen gewählt. Der zweite und dritte Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten bzw. zweiten Wahlgangs statt. Die Geschlechter müssen paritätisch vertreten sein.

§ 108 Aufstellung der Kandidat/innen

1. Die Kandidat/innen für den/die Parteibmann/-obfrau und für den/die zu wählende/n Stellvertreter/in werden vom Parteiausschuss nach den entsprechenden Vorschlägen der Ortsausschüsse, der Bezirksausschüsse und der Organisationen auf Landesebene aufgestellt.
2. Innerhalb der Ausschlussfrist 18:00 Uhr des 15. Tag vor der Landesversammlung können von mindestens zwei Prozent der Mitglieder Kandidat/innen für den/die Parteibmann/-frau bzw. von mindestens einem

Prozent der Mitglieder für die Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden, die auf die endgültige Kandidat/innenliste gesetzt werden müssen.

3. Die nicht gewählten Parteiobmann/-frau-Kandidat/innen können auch als Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/innen kandidieren.

9. Der/die Landessekretär/in

§ 109 Aufgaben

Der/die Landessekretär/in ist ausführendes Organ und hat folgende Aufgaben:

- a) er/sie sorgt im Einvernehmen mit dem/der Parteiobmann/-obfrau und der Parteileitung für die politische Organisation, für die Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse der Parteiorgane und für die Einhaltung des Statuts;
- b) er/sie hat im Besonderen die Aufgabe den Kontakt zwischen Wählern/innen, Parteiorganen und politischen Mandatar/innen zu koordinieren und vor allem die Ortsgruppen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- c) er/sie bereitet im Einvernehmen mit dem/der Parteiobmann/-obfrau die Sitzungen der Organe auf Landesebene vor und führt darüber, je nach Beschluss, Niederschrift und Vermerke;
- d) er/sie leitet das Landessekretariat;
- e) ihm/ihr untersteht das Personal der Partei, das er/sie einvernehmlich mit den jeweiligen politischen Vorsitzenden der Partei und der Organisationen bzw. den jeweiligen Bezirksobmännern/-frauen aufnimmt und entlässt;
- f) er/sie hat das Recht an allen Sitzungen der Parteiorgane auf Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Ortsebene teilzunehmen;
- g) er/sie bereitet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung für die Parteileitung vor und ist für die gesamte Verwaltung, Finanzgebarung und die interne Organisation im Einvernehmen mit dem/der Parteiobmann/-frau zuständig und verantwortlich.

§ 110 Bestellung und Amtsdauer

1. Der/die Landessekretär/in wird auf Vorschlag des/der Parteiobmannes/-obfrau vom Parteiausschuss gewählt und ggf. abberufen.
2. Seine/ihre Amtsdauer beträgt vorbehaltlich einer Abberufung oder des Rücktritts des/der Parteiobmannes/-obfrau fünf (5) Jahre.

D) ORGANISATIONEN

§ 111 Allgemeine Regelung für die Organisationen

1. Die Südtiroler Volkspartei unterstützt die Organisationen bei ihrer Tätigkeit und stellt ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung.
2. Die Organisationen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zum Parteistatut stehen darf und diesem untergeordnet ist.

§ 112 Frauen

1. Die Südtiroler Volkspartei anerkennt die Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann als unabdingbaren Grundwert der Gesellschaft.
2. Sie befürwortet die Partnerschaft in der Familie und verpflichtet sich, im Interesse der Gesellschaft und der Allgemeinheit für echte Chancengleichheit in Beruf, Gesellschaft und im öffentlichen Leben einzutreten.
3. Die Südtiroler Volkspartei fördert deshalb die Arbeit der SVP-Frauenbewegung.
4. Die Tätigkeit der Frauenbewegung wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 113 Jugend

1. Alle Mitglieder gehören bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der Jungen Generation an. Die Altersgrenze für Funktionär/innen hingegen wird von der Geschäftsordnung der Jungen Generation geregelt.
2. Als eine ihrer besonderen Aufgaben erachtet die Südtiroler Volkspartei die politische Betreuung der Jugend.
3. Die Südtiroler Volkspartei fördert deshalb die Bewegung „Junge Generation in der SVP (JG)“.
4. Sind in der SVP-Landtags- und in den SVP-Gemeinderatsfraktionen keine Mitglieder unter 35 Jahren vertreten, wird der/die JG-Vorsitzende der jeweiligen Ebene eingeladen, wenn Jugendthemen auf der Tagesordnung stehen.
5. Die Tätigkeit der Jungen Generation wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 114

Generation 60+

1. Alle Mitglieder ab dem beginnenden 60. Lebensjahr gehören der SVP-Bewegung Generation 60+ an. Die Altersgrenze für Funktionär/innen hingegen wird von der Geschäftsordnung der SVP-Bewegung Generation 60+ geregelt.
2. Zu den Aufgaben der Südtiroler Volkspartei gehört es auch, nach politischen Lösungen für die Bewältigung der Probleme älterer Menschen zu suchen und die Solidargemeinschaft der Generationen zu fördern und zu festigen.
3. Die Südtiroler Volkspartei fördert deshalb die SVP-Bewegung Generation 60+.
4. Die Tätigkeit der SVP-Bewegung Generation 60+ wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

E) Sozialpartnergremien

§ 115

Allgemeine Regelung für die Sozialpartnergremien

1. Die Südtiroler Volkspartei anerkennt und fördert die Sozialpartnerschaft und erlässt eigene Bestimmungen für die Sozialpartnergremien.
2. Die Südtiroler Volkspartei unterstützt die Tätigkeit der Sozialpartnergremien.
3. Die Sozialpartnergremien geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zum Parteistatut stehen darf und diesem untergeordnet ist.

§ 116

ArbeitnehmerInnen in der Südtiroler Volkspartei

1. Um Initiativen aus dem sozialpolitischen Bereich aufzugreifen, Vorschläge zur Lösung sozialpolitischer Probleme den zuständigen Organen der Partei zu unterbreiten, fördert die Südtiroler Volkspartei die Organisation der „ArbeitnehmerInnen in der SVP“.
2. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 117

Wirtschaftsausschüsse

1. Um Initiativen in Zusammenhang mit der Wirtschaft zu ergreifen und insbesondere durch entsprechende Anträge an die Organe der Südtiroler Volkspartei auf diese im Sinne der Wirtschaft einzuwirken, fördert die Südtiroler Volkspartei die „Wirtschaftsausschüsse in der SVP“.
2. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 118

Ausschüsse für Landwirtschaftspolitik

1. Um Initiativen im Bereich der Landwirtschaft zu ergreifen und um Vorschläge zur Lösung der Probleme der Landwirtschaft zu erarbeiten, fördert die Südtiroler Volkspartei die „Ausschüsse für Landwirtschaftspolitik in der SVP“.
2. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 119

Sozialpartnerforum

1. Die Vertreter/innen der drei vorgenannten Ausschüsse bilden zusammen das „Sozialpartnerforum“.
2. Aufgabe dieses Forums ist es, die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse miteinander zu koordinieren und für bereichsübergreifende Probleme gemeinsame Lösungsvorschläge für die Parteileitung zu erarbeiten.
3. Die Tätigkeit des Sozialpartnerforums wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

F) Beratende Ausschüsse

§ 120

Beratende Ausschüsse

1. Die Südtiroler Volkspartei kann nach den von der Parteileitung vorgegebenen Modalitäten beratende Ausschüsse auf Landesebene einsetzen.
2. Die Tätigkeit der beratenden Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.
3. Zum Zwecke der projekt- und themenbezogenen Mitarbeit sowie einer Öffnung der Parteistruktur kann die Parteileitung Plattformen mit beratender Funktion einsetzen.

V. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LADINER/INNEN

§ 121

Eigene Gebiete innerhalb der Bezirke Pustertal
und Bozen

1. Das Gadertal bildet innerhalb des Bezirkes Pustertal, Gröden innerhalb des Bezirkes Bozen, je ein eigenes Gebiet. Die Ortsausschüsse dieser Gebiete bilden den Gebietsausschuss und wählen aus ihrer Mitte, nach Stimmrechten der Ortsgruppen, den jeweiligen Gebietsobmann/-obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in an ihre Spitze sowie je eine/n Vertreter/in dieser Gebiete in den Parteiausschuss.
2. Die Gebietsobmänner/-obfrauen haben Sitz und Stimme im Parteiausschuss.

§ 122

Ladinische/r Parteiobmann/-obfrau-
Stellvertreter/in

Der/die ladinische Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/in wird von den ladinischen Ortsobmännern/-obfrauen und Delegierten der Ortsausschüsse in gemeinsamer Sitzung aufgrund der jeweiligen Stimmrechte vorgeschlagen und von der Landesversammlung bestätigt.

§ 123

Verbindungsausschuss

1. Zur Bearbeitung gemeinsamer Probleme und zur Beratung und Beschlussfassung von politisch relevanten Fragen bilden die beiden ladinischen Gebiete einen Verbindungsausschuss.
2. Dem Verbindungsausschuss gehören an:
 - a) der/die ladinische Parteiobmann/-obfrau-Stellvertreter/in als Vorsitzende/r;
 - b) je zwei Ortsobmänner/-obfrauen und je zwei SVP-Bürgermeister/innen der beiden Gebiete;
 - c) die ladinischen Mitglieder des Parteiausschusses;
 - d) die ladinischen Vertreter/innen in den Organisationen und Gremien der Südtiroler Volkspartei auf Landesebene.

§ 124

Eigene Kandidat/innen bei Wahlen

1. Bei Wahlen zu Landtag, Parlament und europäischem Parlament haben die Ladinier/innen das Recht, Kandidat/innen aus ihrer Mitte vorzuschlagen.
2. Die Vorschläge werden vom Verbindungsausschuss ausgearbeitet und in einer gemeinsamen Sitzung, aller ladinischen Ortsausschüsse, unter dem Vorsitz des/der ladinischen Parteiobmann/-obfrau-Stellvertreters/in, aufgrund der jeweiligen Stimmrechte erstellt.
3. Die so erstellten Vorschläge werden dann vom Verbindungsausschuss beim Parteiausschuss eingereicht.

§ 125

Ladinische/r Landesrat/-rätin

Die Kandidat/innen für den/die von außen berufene/n ladinische/n Landesrat/-rätin der Südtiroler Volkspartei werden von den Ortsobmännern/-obfrauen der beiden ladinischen Gebiete, aufgrund der Stimmrechte der entsprechenden Ortsgruppen und nach Absprache mit dem Landeshauptmann, gemäß § 25, Punkt 2, Buchstabe b) dem Parteiausschuss vorgeschlagen.

§ 126

Ladinische/r Vertreter/in in der Parteileitung

Zusätzlich zum/zur ladinischen Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/in, und den ladinischen Abgeordneten im Landtag und in der Landesregierung hat ein/e vom Verbindungsausschuss ernannte/r Vertreter/in der Ladinier/innen Sitz und Stimme in der Parteileitung.

VI. MANDATARINNEN UND MANDATARE

1. Allgemeines

§ 127

Definition

Unter Mandatarien/innen im Sinne dieses Statuts sind die Gemeinderäte/innen, Landtagsabgeordneten, die Parlamentarier/innen, die Europaparlamentarier/innen sowie die Regierungsmitglieder jedweder Ebene zu verstehen.

§ 128

Vorwahlen

1. Alle Kandidat/innen für politische Wahlen auf jedweder Ebene können mittels Vorwahlen ermittelt werden.
2. Für die Abhaltung von Vorwahlen legt der Parteiausschuss laut § 90 Buchstabe f) und g) Richtlinien fest.

§ 129
Wahlwerbung

Jede/r Kandidat/in ist verpflichtet, seine/ihre Werbung nach den Richtlinien bzw. der Wahlordnung der Partei so zu gestalten, dass er/sie weder dem Ansehen der Partei noch dem seiner/ihrer Mitkandidat/innen schadet.

2. Aufstellung der Kandidat/innen für das Parlament und das Europa-Parlament

§ 130
Allgemeine Grundsätze

Der Parteiausschuss erstellt die endgültige Kandidat/innenliste und nimmt die entsprechende Reihung vor.

§ 131
Kandidaten/innenvorschläge

Die Aufstellung der Kandidatinnen für das Parlament und das Europäische Parlament wird mit einer eigenen Wahlordnung durchgeführt, welche der Parteiausschuss im Sinne von § 90, Buchstaben g) genehmigt.

3. Aufstellung der Kandidat/innen für den Landtag

§ 132
Allgemeine Grundsätze

1. Der Parteiausschuss genehmigt laut Aufstellungsverfahren im § 133 die endgültige Kandidat/innenliste samt der entsprechenden Reihung.
2. Für die Landtagswahl wird in der Regel die volle Zahl der gesetzlich zulässigen Kandidat/innen aufgestellt.
3. Auf der Kandidat/innenliste muss mindestens ein/e Ladin(er)in aufscheinen.

§ 133
Aufstellungsverfahren

1. Jeder Bezirk bestimmt nach den Vorschlägen seiner Ortsausschüsse gemäß ihren Stimmrechten eine Anzahl von Kandidat/innen, die 2/3 der ihm aufgrund seiner SVP-Wähler/innenzahl im Verhältnis zu den gesamten SVP-Stimmen der letzten gleichartigen Wahlen zustehenden Kandidaten/innen entsprechen, wobei alle Bezirke einzeln gewährleisten müssen, dass ein Drittel ihrer Kandidaten/innen dem unterrepräsentierten Geschlecht angehört.
2. Die Kandidaten/innen des Bezirks können auch mittels Vorwahlen laut § 128 ermittelt werden.
3. Auch Verbände und Organisationen können Kandidat/innenvorschläge einbringen, die für den Parteiausschuss aber nicht bindend sind.
4. Für den Parteiausschuss bindend sind zwei Kandidat/innen, die von der Jungen Generation ermittelt werden. Die entsprechende Wahlordnung wird auf Vorschlag der Landesjugendleitung vom Parteiausschuss im Sinne vom § 90, Buchstabe g) genehmigt.
5. Für die endgültige Liste der Kandidaten/innen, die nicht gemäß Punkt 1, 2 und 4 sowie gemäß § 137 bestimmt worden sind, unterbreitet der/die Parteiohmann/-obfrau in Absprache mit dem/der designierten Spitzenkandidaten/in und der Parteileitung dem Parteiausschuss einen Blockvorschlag einschließlich der entsprechenden Reihung, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Sollte der Blockvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so reicht im zweiten Wahlgang für dessen Genehmigung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Unabhängig von den oben angeführten Punkte kann der/die Parteiohmann/-obfrau in Absprache mit dem/der designierten Spitzenkandidaten/in und der Parteileitung aus schwerwiegenden Umständen, die begründet werden müssen, Kandidaten/innen vorab eine Kandidatur verwehren.
7. Auf gemeinsamen Vorschlag des/der Parteiohmannes/-obfrau und des/der designierten Spitzenkandidaten/in genehmigt der Parteiausschuss eine eigene Wahlordnung im Sinne von § 90, Buchstabe g), in der unter anderem von der in den vorhergehenden Punkten vorgesehenen Vorgangsweise dahingehend abgewichen werden kann, als dass der Blockvorschlag gemäß Punkt 5 vorgezogen werden kann. Zudem können ergänzende Bestimmungen für die Aufstellung der Kandidaten/innen vorgesehen werden

§ 134
Aufstellung der ladinischen Kandidaten/innen

1. Die ladinischen Kandidat/innen werden vom Verbindungsausschuss gemäß § 124, Punkte 2 und 3, vorgeschlagen.
2. Wird nur ein/e Kandidat/in auf der Landtagsliste vorgeschlagen, so ist diese/r für den Parteiausschuss bindend. Bei mehreren Vorschlägen ist jene/r Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhalten hat, für den Parteiausschuss bindend.

<p>§ 135 Wahlversammlungen</p>
<p>1. Die Einteilung der Kandidat/innen zu den Wahlversammlungen erfolgt durch eine von der Parteileitung eingesetzten Kommission, die dabei möglichst die Wünsche der Ortsausschüsse zu berücksichtigen hat.</p> <p>2. Die Südtiroler Volkspartei ist auch Mitmach- und Onlinepartei. Soweit möglich sollen Veranstaltungen durch Online-Beteiligungselemente (Fragen z. B. per E-Mail, Facebook oder Twitter, Livestream) ergänzt werden.</p> <p>3. Bei öffentlichen Parteauftritten sowie bei der Besetzung von Diskussionsrunden ist darauf zu achten, dass beide Geschlechter angemessen vertreten sind.</p>
<p>4. Pflichten der Mandatare/innen in Land, Parlament und europäischem Parlament</p>
<p>§ 136 Allgemeine Grundsätze</p>
<p>1. Die Wahl zum/r Mandatar/in fordert von diesem/dieser Einsatz und höchstes Verantwortungsbewusstsein.</p> <p>2. Die Mandatare/innen haben sich dem Mandat zu widmen und eine allfällige berufliche Tätigkeit, die nicht im Widerspruch zum Mandat stehen darf oder dieses behindert, auf ein Mindestmaß einzuschränken.</p> <p>3. Der Parteiausschuss genehmigt auf Vorschlag des/der Parteiobmannes/-obfrau einen entsprechenden Ehrenkodex, in dem die ethischen Verpflichtungen der Mandatare/innen sowie die mit der Verletzung dieser Verpflichtungen verbundenen Sanktionen festgelegt sind.</p>
<p>§ 137 Verpflichtungserklärung</p>
<p>Die Kandidat/innen unterzeichnen mit der Annahme der Kandidatur eine Erklärung, mit der sie sich zur Partei- und Fraktionsdisziplin und zur Einhaltung der Parteibeschlüsse verpflichten.</p>
<p>§ 138 Beiträge an die Partei</p>
<p>Durch die Kandidatur auf einer Liste der Südtiroler Volkspartei gehen Mandatare/innen die Verpflichtung ein, zur Finanzierung der Partei beizutragen. Die Form und das Ausmaß werden von der Parteileitung nach Anhörung der Landtagsfraktion, der Sprecher der Parlamentarier und des/der Vorsitzenden der Konferenz der Bürgermeister/innen festgesetzt.</p> <p>Mandatare/innen, welche diesen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen, verlieren das Recht auf die Kandidatur für die Südtiroler Volkspartei und dürfen auch keine weitere Parteifunktion ausüben.</p>
<p>§ 139 Parteipolitische Verpflichtungen</p>
<p>Die Mandatare/innen haben sich der Partei zur Verfügung zu stellen für Versammlungen, Bürgerversammlungen, Sprechtag und Vertretungen und verpflichten sich, einen engen Kontakt zu den Ortsgruppen zu halten.</p> <p>Die Mandatare/innen sind verpflichtet, die von den zuständigen Gremien der Partei auf allen Ebenen eingebrachten Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.</p>
<p>§ 140 Bezirkszugehörigkeit</p>
<p>Ein/e Mandatar/in kann nur einem Bezirk angehören, und zwar jenem, in dem er/sie Mitglied einer Ortsgruppe ist.</p>
<p>§ 141 Vorsitzende der Fraktionen im Landtag, Regionalrat und Parlament</p>
<p>1. Die Parlamentarier/innen wählen aus ihrer Mitte über Vorschlag der Kammerabgeordneten eine/n Vorsitzende/n der Fraktion im römischen Abgeordnetenhaus und über Vorschlag der Senatoren/innen eine/n Vorsitzende/n der Fraktion im römischen Senat.</p> <p>2. Die Landtagsabgeordneten wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden der Landtags- und eine/n Vorsitzenden der Regionalratsfraktion.</p> <p>3. Sie haben die Aufgabe, in den Organen der Partei über die Tätigkeit der Fraktionen im Landtag, Regionalrat und Parlament zu berichten.</p>
<p>§ 142 Von außen berufene/r Landesrat/-rätin</p>
<p>Die in diesem Abschnitt angeführten Pflichten gelten sinngemäß und soweit anwendbar auch für die von außen berufenen Landesrät/innen der Südtiroler Volkspartei.</p>
<p>5. Mandatare/innen in Gemeinden</p>
<p>§ 143 Aufstellung der Kandidat/innen auf Gemeindeebene</p>

1. Die Erstellung der SVP-Liste bzw. mehrerer SVP-Listen, die Aufstellung der Kandidat/innen für das Bürgermeisteramt und für den Gemeinderat wird vom Ortsausschuss bzw. vom Koordinierungsausschuss nach den vom Parteiausschuss vorgegebenen Richtlinien gemäß § 50, Buchstabe f) vorgenommen.
2. Gegen die entsprechenden Beschlüsse ist Beschwerde an eine Kommission, bestehend aus dem/der zuständigen Ortsobmann/-obfrau, dem/der zuständigen Obmann/Obfrau des Koordinierungsausschusses, dem/der zuständigen Bezirksobmann/-obfrau, dem/der Parteiobmann/-obfrau und dem/der Landessekretär/in, möglich. Der/die Parteiobmann/-obfrau lädt die Kommission ein und führt den Vorsitz.
3. Die Kommission entscheidet, nach Anhörung aller betroffenen Parteien, endgültig.

§ 144

Bürgermeister/innenwahl

1. Bei der Erstellung der Bürgermeister/innenliste in Gemeinden, in denen die Wahl eines/einer SVP-Bürgermeisters/in nicht gefährdet erscheint, ist die Aufstellung mehrerer Bürgermeister-Kandidat/innen anzustreben.
2. In den ethnisch sensiblen Gemeinden ist der Kandidat/innenpluralismus parteiintern vor der Erstellung der Liste zu gewährleisten, auch wenn dann nur ein/e Kandidat/in aufgestellt wird.

§ 145

Informations- und Anhörungspflicht

1. Die SVP-Mandatare/innen in der Gemeinde sind verpflichtet, regelmäßig den Ortsausschuss bzw. den Koordinierungsausschuss über die Gemeindepolitik zu informieren und diesen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Vor der Behandlung wichtiger Tagesordnungspunkte in der Gemeinde, wozu jedenfalls solche über Gemeindehaushalt und -bauleitplan zählen, sind diese in gemeinsamer Sitzung der SVP-Gemeinderatsgruppe und des Ortsausschusses bzw. des Koordinierungsausschusses zu beraten.

§ 146

Beiträge an die Partei

1. Die Mandatare/innen der Südtiroler Volkspartei in der Gemeinde leisten aus ihren Bezügen, davon ausgenommen die Sitzungsgelder, der Partei einen Beitrag.
2. Die Höhe dieser Abgabe wird von der Parteileitung nach Anhörung der Konferenz der Bürgermeister/innen festgesetzt.

§ 147

Weitere Pflichten der Mandatare/innen in der Gemeinde

Alle weiteren Pflichten der Mandatare/innen in der Gemeinde werden in den vom Parteiausschuss für Gemeindevahlen erlassenen Richtlinien und in der erlassenen Wahlordnung festgelegt.

VII. VERMÖGEN UND FINANZEN

§ 148

Allgemeine Grundsätze

1. Das Vermögen der Südtiroler Volkspartei ist unteilbar.
2. Die Südtiroler Volkspartei führt eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach allgemein anerkannten zivilrechtlichen Standards. Die Buchhaltung erstreckt sich auf die gesamte Partei. Die Finanzgebarung der Ortsgruppen kann von der Buchhaltung der Partei ausgeklammert bleiben. In diesem Fall führt die Ortsgruppe über die von ihr verwalteten Finanzen geeignete Aufzeichnungen.
3. Bei der Auflösung von Ortsgruppen ist die Ortsgruppe selbst für Verluste verantwortlich.
4. Bei Auflösung von Bezirken fällt die Verwaltung allfälliger Vermögensgüter derselben nach Abdeckung der Verluste und Verbindlichkeiten an die Landesleitung der Südtiroler Volkspartei.

§ 149

Einnahmen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Beiträge der Mandatare/innen auf Europa-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und sonstiger Körperschaftsebene;
 - c) Beiträge der ehemaligen Mandatare/innen auf Europa-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und sonstiger Körperschaftsebene;
 - d) Spenden und Schenkungen;
 - e) Vermögenserträge;
 - f) gesetzlich vorgesehene Zuwendungen.

§ 150

Finanzkommission

1. Für die laufende Prüfung der Parteifinanzen und für die Begutachtung des Haushaltsvoranschlages, der

<p>Finanzierung größerer Projekte und der außerordentliche Ausgaben setzt die Parteileitung eine eigene Finanzkommission ein.</p> <p>2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom/von der Parteiobmann/-frau vorgeschlagen und von der Parteileitung gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 151 Jahresabschlussrechnung</p> <p>1. Das Landessekretariat erstellt die Jahresabschlussrechnung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen.</p> <p>2. Diese wird von mindestens zwei vom Parteiausschuss ernannten Rechnungsprüfern/innen geprüft und der Parteileitung zur Genehmigung vorgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 152 Abrechnung der Bezirksbüros</p> <p>Die Bezirksbüros rechnen monatlich mit dem Landessekretariat ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 153 Festsetzung des Mitglieds- und Fördermitgliedsbeitrages</p> <p>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrags der Fördermitgliedschaft wird von der Parteileitung festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 154 Einhebung der Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von den Mitgliedern der Ortsausschüsse und von Funktionären/innen und Mandataren/innen sowie von den Beauftragten der Ortsausschüsse eingehoben. Der Mitgliedsausweis muss persönlich oder einem Familienmitglied ausgehändigt werden.</p> <p>2. Der/die Ortsobmann/-obfrau führt die Beiträge an das zuständige Bezirksbüro ab.</p> <p>3. Die Bestätigung über die Ablieferung ist die Grundlage für die Zuweisung der Stimmrechte. Der Stichtag für die Zuweisung wird von der Parteileitung festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 155 Spesenbeiträge für die Ortsgruppe</p> <p>1. Der Ortsausschuss kann von den eingehobenen Mitgliedsbeiträgen einen Beitrag für die Spesen der Ortsgruppe zurückbehalten.</p> <p>2. Darüber hinaus erhält die Ortsgruppe zusätzlich einen Beitrag aus den Beiträgen der Mandatäre/innen der Südtiroler Volkspartei in der Gemeinde.</p> <p>3. Die Höhe der vorgenannten Beiträge wird einheitlich von der Parteileitung festgesetzt.</p>
<h2>VIII. EHRENGERICHT</h2>
<p style="text-align: center;">§ 156 Definition und Zusammensetzung</p> <p>1. Das Ehrengericht ist ein internes Organ der Partei, das - neben Aufgaben laut § 158 - bei Fehlverhalten von Parteimitgliedern oder Parteifunktionären die Sanktionen laut § 159 verhängen kann.</p> <p>2. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.</p> <p>3. Das ordentliche Mitglied wird im Verhinderungsfalle von einem Ersatzmitglied vertreten.</p> <p>4. Alle Mitglieder des Ehrengerichts müssen der Partei angehören, dürfen in dieser aber keine andere Funktion bekleiden.</p> <p>5. Alle Mitglieder müssen außerdem die notwendigen moralischen und menschlichen Voraussetzungen erfüllen, um unvoreingenommen und unbeeinflusst entscheiden zu können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 157 Bestellung, Amtsdauer und Vorsitz</p> <p>1. Das Ehrengericht wird vom Parteiausschuss auf Vorschlag der Parteileitung mittels Wahl bestellt.</p> <p>2. Ebenso erfolgt die Zuteilung der Ersatzmitglieder mittels Wahl durch den Parteiausschuss.</p> <p>3. Das Ehrengericht bleibt fünf (5) Jahre im Amt.</p> <p>4. Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im ersten Wahlgang wird der/die Vorsitzende gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Vorsitzende und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 158 Aufgaben</p>

Das Ehrengericht entscheidet über:

- a) Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung und Einhaltung des Parteistatuts und der Geschäftsordnungen
- b) Streitigkeiten betreffend das Verhalten von Mandataren/innen, Kandidat/innen bei Wahlen, Funktionär/innen sowie betreffend Vorkommnisse, die das Ansehen der Partei beeinträchtigen können;
- c) Streitigkeiten betreffend die Aufnahme und das Verbleiben in der Partei;
- d) Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit diese das Parteiinteresse berühren.

§ 159
Sanktionen

Das Ehrengericht kann unter anderem folgende Sanktionen verhängen:

- a) interne Verwarnung und Zurechtweisung;
- b) öffentliche Verwarnung und Zurechtweisung;
- c) Enthebung von Parteifunktionen;
- d) Ruhelegung der Mitgliedschaft;
- e) Annullierung von parteiinternen Wahlen;
- f) Verlufterklärung des Rechts auf Kandidatur für die SVP;
- g) Verfallserklärung des Mandats auf der SVP-Liste;
- h) Ausschluss aus der Partei.

§ 160
Dauer der Sanktionen

1. Die Sanktionen können zeitlich begrenzt oder zeitlich unbegrenzt ausgesprochen werden.
2. Bei zeitlich begrenzten Sanktionen bestimmt das Ehrengericht auch die entsprechende Dauer.

§ 161
Einstweilige Verfügungen

1. Das Ehrengericht kann im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse auch einstweilige Verfügungen treffen, insbesondere die Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und/oder der Parteifunktionen und der Beschlüsse, die Gegenstand der Beanstandung sind.

§ 162
Antragsprinzip

1. Das Ehrengericht wird nur auf Antrag tätig.
2. Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, Parteiorgan oder -gremium.

§ 163
Antrags- und Entscheidungsfristen

1. Die Anträge an das Ehrengericht sind schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach bekannt werden des Vorfalls am Parteisitz, auch mittels Fax oder E-Mail, einzubringen.
2. Das Ehrengericht hat seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen ab Einreichdatum des Antrags zu treffen. Falls eine Beweisaufnahme erforderlich ist, wird diese Frist um weitere 60 Tage verlängert.

§ 164
Verfahrensordnung

1. Das Verfahren vor dem Ehrengericht wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab; im Falle der Verhängung von Sanktionen muss gewährleistet sein, dass der/die Betroffene vorher davon in Kenntnis gesetzt wird und diesem/dieser eine angemessene Frist für das rechtliche Gehör eingeräumt wird.
2. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich.

§ 164-bis
Berufungs-Ehrengericht

1. Das Berufungs-Ehrengericht entscheidet über Anfechtungen der Entscheidungen des Ehrengerichts sowie über Anfechtungen gegen die von der Parteileitung laut § 97 Buchstabe f) verhängten Sanktionen.
2. Das Berufungs-Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern. Das Berufungs-Ehrengericht wird vom Parteiausschuss auf Vorschlag der Parteileitung mittels Wahl bestellt. Das Berufungs-Ehrengericht bleibt fünf (5) Jahre im Amt. Die Mitglieder des Berufungs-Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im ersten Wahlgang wird der/die Vorsitzende gewählt, im zweiten Wahlgang der/die Stellvertreter/in. Der zweite Wahlgang findet nach Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs statt. Der/die Vorsitzende und sein/e /ihre Stellvertreter/in müssen verschiedenen Geschlechtern angehören.
3. Die Funktion des Mitglieds im Ehrengericht ist unvereinbar mit jener im Berufungs-Ehrengericht
4. Für das Berufungs-Ehrengericht wenden sich die Bestimmungen laut § 156 – 164 an, sofern kompatibel.

IX. EHRENÄMTER UND EHRUNGEN

A) Ehrenämter

§ 165

Ehrenobmann/-frau

Auf Vorschlag des Parteiausschusses kann die Landesversammlung per Akklamation eine/n Ehrenobmann/-obfrau mit Sitz und Stimme in der Parteileitung und im Parteiausschuss ernennen.

B) Ehrungen

§ 166

Ehrenmitgliedschaft

Der Parteiausschuss kann verdienten Funktionären, Mitarbeiter/innen und Förderern/innen der Südtiroler Volkspartei im In- und Ausland die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 167

Ehrenordnung

Die Ehrenordnung wird vom Parteiausschuss erstellt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 168

Auflösung der Partei

1. Die Auflösung der Partei erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung, die zugleich über das Vermögen zu verfügen hat.
2. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung von Amts wegen bestimmen über das Vermögen jene Personen, die zuletzt Mitglieder der Parteileitung waren.

§ 169

Genehmigung und Inkrafttreten des Statuts

1. Das vorliegende Statut wurde auf der ordentlichen Landesversammlung am 07.05.2016 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
2. Die Landesversammlung beauftragt die Parteileitung mit der Koordinierung des Textes, einschließlich der notwendigen technischen Anpassungen der Satzung an die heute genehmigten Änderungen.
3. Das alte Statut ist mit Inkrafttreten des neuen Statuts außer Kraft gesetzt.
4. Für die Erstanwendung der neuen § 9 und § 20 legt die Parteileitung entsprechende Übergangsregelungen für Orts-, Bezirk- und Landesebene bis zu den Neuwahlen fest, auch in Abweichung der von diesem Statut festgelegten Termine.
5. Die Organisationen und Sozialpartnergremien legen innerhalb von 6 Monaten ihre angepasste Geschäftsordnung dem Parteiausschuss zur Genehmigung vor.
6. Die Erstanwendung des neuen § 3 erfolgt bei der Mitgliederversammlung 2017.
7. Für die Zwecke der Parteifinanzierung genehmigt die Landesversammlung eine italienische Übersetzung des Parteistatuts. Anwendungsvorrang hat die Fassung in deutscher Sprache.

§ 170

Übergangsbestimmung

1. Aufgrund der besonderen politischen Situation im Bezirk Wipptal kann der Bezirksausschuss in Abweichung vom Grundsatz der gleichzeitigen Wahl laut § 76 seine Vertreter im Parteiausschuss innerhalb 31.12.2017 nachnominieren und zwar auf der Basis der zum Zeitpunkt der 30 Tage vor der Wahl festgestellten Mitglieder des Bezirks. Die Amtszeit der derzeitigen Vertreter des Wipptals im Parteiausschuss wird bis zur Neuwahl verlängert, keinesfalls aber über den 31.12.2017 hinaus.